

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/127	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	333
60/128	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	333
60/129	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	336
60/130	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	339
60/131	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	341
60/132	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	344
60/133	Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach	345
60/134	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	346
60/135	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	348
60/136	Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen.....	349
60/137	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	350
60/138	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	353
60/139	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen.....	355
60/140	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	358
60/141	Mädchen.....	361
60/142	Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt.....	365
60/143	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	366
60/144	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	368
60/145	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	373
60/146	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	374
60/147	Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung.....	375
60/148	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	380
60/149	Internationale Menschenrechtspakte.....	383
60/150	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	386
60/151	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	388
60/152	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	389
60/153	Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region	392
60/154	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	393
60/155	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	395

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/156	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	397
60/157	Recht auf Entwicklung.....	399
60/158	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	402
60/159	Menschenrechte in der Rechtspflege	405
60/160	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören.....	407
60/161	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....	409
60/162	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	411
60/163	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	413
60/164	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.....	415
60/165	Recht auf Nahrung	417
60/166	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung.....	420
60/167	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	423
60/168	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	426
60/169	Schutz von Migranten.....	428
60/170	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo.....	433
60/171	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	436
60/172	Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan.....	439
60/173	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	442
60/174	Die Menschenrechtssituation in Usbekistan	443
60/175	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	446
60/176	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger..	449
60/177	Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	450
60/178	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	455
60/179	Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchstoffbekämpfung zu gewährleisten	461
60/229	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	463
60/230	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	464
60/231	Rechte des Kindes.....	467
60/232	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen.....	474
60/233	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	476

RESOLUTION 60/127

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)¹.

60/127. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2005/243 und 2005/314 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 21. Oktober 2005 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 8. März 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen² sowie von dem vom 12. September 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen³,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsechzig auf siebenzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2006 zu wählen.

RESOLUTION 60/128

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)⁴.

60/128. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/172 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika⁵ und

die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁶,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁸, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁰;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.197 (VII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind, und fordert die Staaten auf, die

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Benin, Jordanien, Portugal, Südafrika und Timor-Leste.

² E/2005/46.

³ E/2005/93.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

⁶ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ A/60/293.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*.

¹¹ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192-235 (VII).

Menschenrechte aller Flüchtlinge und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu fördern und zu schützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für diejenigen mit besonderen Bedürfnissen, und ihre Schutzmaßnahmen dementsprechend auszugestalten;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, einschließlich des in Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter besser gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern und von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich ehemaliger Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen, angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, auch im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung;

8. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

9. *erinnert* an die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹², stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert daran, dass die Staaten gehalten sind, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

12. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

13. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente nicht in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind;

14. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

15. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schüt-

¹² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1), Kap. III, Abschn. B.*

zen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

16. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, gemeinsam mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue Partnerschaften aufzubauen, nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der Überprüfung der humanitären Maßnahmen¹³, begrüßt die Vorschläge des Generalsekretärs und der Generalversammlung zur Stärkung des humanitären Systems der Vereinten Nationen und nimmt Kenntnis von den Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses mit dem Ziel, die Überprüfung der humanitären Maßnahmen weiterzuverfolgen und bei der Reaktion auf humanitäre Notlagen für größere Kohärenz zu sorgen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

18. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Integration im Asylland¹⁴;

19. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, und erkennt an, dass eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann;

20. *begrüßt* die durch den Hohen Kommissar in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Entwicklungsakteuren vorgenommene Erarbeitung des Rahmens zur Förderung von Dauerlösungen, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz für eine dauerhafte Rückkehr (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) umfasst;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die im Einvernehmen mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegesellschaften zugute kommen, und erkennt an, dass eine von Anfang an unternommene Förderung der Eigenständigkeit der Flüchtlinge gegebenenfalls auch zu einer stärkeren Eigenständigkeit der Flüchtlingsgemeinschaften beitragen wird, mit entsprechender Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für das Aufnahmeland und die dort lebenden Flüchtlinge;

22. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁵ umfassend Gebrauch zu machen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asyländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rück-

¹³ Siehe Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, *Humanitarian Response Review* (New York und Genf, 2005).

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12A (A/60/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. C.

¹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

führungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und der Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in dieser Hinsicht auf die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶ und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, unbeschadet seines Kernmandats, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, gemeinsam mit anderen in Betracht kommenden Akteuren weiter die Möglichkeit zu erkunden, Koordinierungsaufgaben in Themenbereichen wie Schutz von Binnenvertriebenen, Lagermanagement und Bereitstellung von Unterkünften in Konfliktsituationen zu übernehmen, als Teil umfassender Koordinierungsbemühungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung ihrer humanitären Koordinatoren;

27. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)¹⁷.

60/129. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁸, des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechsfundfünfzigste Tagung¹⁹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigesteuerte Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechsfundfünfzigste Tagung¹⁹;

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12).*

¹⁹ *Ebd., Supplement No. 12A (A/60/12/Add.1).*

¹⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der allgemeinen Schlussfolgerung über internationalen Schutz, der Schlussfolgerung über die Gewährung von internationalem Schutz, einschließlich durch ergänzende Schutzformen, und der Schlussfolgerung über die Integration im Asyl²⁰, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz²¹ stärken und den Regierungen helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in dem sich wandelnden internationalen Umfeld von heute nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²² und das dazugehörige Protokoll von 1967²³ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsechundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²⁴ sind und dass dreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁵ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Aktionsplan von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika, der von den Teilnehmerstaaten der am 15. und 16. November 2004 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Tagung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge unterstützt wurde²⁶, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die interessierte Staaten und das Amt des Hohen Kommissars un-

ternehmen, um die Durchführung des Aktionsplans in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe zu fördern;

6. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problembe- reiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und legt den Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Akteuren nahe, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei auf den bislang im Rahmen des Konferenzprozesses erzielten Erfolgen aufzubauen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

9. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele der "Convention Plus"-Initiative²⁷ und legt dem Hohen Kommissar und den interessierten Staaten nahe, das internationale Schutzregime durch die Ausarbeitung spezifischer,

²⁰ Ebd., Kap. III, Abschn. A-C.

²¹ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁴ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 473; AS 1972 2320.

²⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 597; öBGBI. Nr. 538/1974.

²⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*, Kap. III.

multilateraler, umfassender und konkreter Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts gehören;

11. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und die Zahl der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, stellt fest, dass die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁶ den strategischen Einsatz der Neuansiedlung als Teil eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf Flüchtlingssituationen vorsehen, der das Ziel verfolgt, für eine höhere Zahl von Flüchtlingen den Zugang zu Dauerlösungen zu verbessern, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

12. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

13. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

14. *erkennt an*, dass durch Staaten bereitgestellte ergänzende Schutzformen, die gewährleisten sollen, dass Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, diesen auch tatsächlich erhalten, ein positiver Weg für pragmatische Antworten auf bestimmte Situationen sind, und bekräftigt, dass Maßnahmen zur Bereitstellung ergänzender Schutzformen so durchgeführt werden sollen, dass das bestehende Regime für

den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge gestärkt wird;

15. *stellt fest*, dass die Eingliederung von Flüchtlingen im Asylland eine hoheitliche Entscheidung und eine Option der Staaten ist, bei deren Wahrnehmung sie sich von ihren Vertragsverpflichtungen und von den Menschenrechtsgrundsätzen leiten lassen müssen, und dass es sich dabei um einen dynamischen, facettenreichen und in beide Richtungen wirkenden Prozess handelt, der von allen Beteiligten entsprechende Anstrengungen erfordert, einschließlich der Bereitschaft der Flüchtlinge, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne ihre eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und einer entsprechenden Bereitschaft der Aufnahmegesellschaften und der öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung gerecht zu werden, und erkennt an, dass die Eingliederung im Asylland ein komplizierter Stufenprozess mit drei klar unterscheidbaren, aber miteinander verflochtenen Aspekten ist, nämlich rechtlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen, die allesamt für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich einzugliedern, von großer Bedeutung sind;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die weltweite Flüchtlingssituation eine internationale Herausforderung darstellt, die eine wirksame internationale Lasten- und Aufgabenteilung erfordert, und erkennt an, dass die Schaffung der Voraussetzungen zur Eingliederung im Asylland, soweit anwendbar, ein staatlicher Hoheitsakt ist, der eine Dauerlösung für Flüchtlinge darstellt und zu der genannten Lasten- und Aufgabenteilung beiträgt, unbeschadet der konkreten Situation bestimmter Entwicklungsländer, die sich einem massiven Zustrom von Flüchtlingen gegenübersehen;

17. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

19. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern ist, um ihre Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes des Hohen Kommissars und an staatlichen Politiken zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen;

20. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²⁸ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 59/170 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/500, Ziff. 12)²⁹.

60/130. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Herbeiführung einer sozialen Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm³⁰ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³¹ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen

für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³² und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen³³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem *Report on the World Social Situation, 2005* (Weltsozialbericht 2005)³⁵ und einer seiner wichtigsten Feststellungen, wonach die Entwicklungsagenda nur vorangebracht werden kann, wenn die Probleme der Ungleichheit innerhalb von Ländern und zwischen diesen angegangen werden, und wonach ein Scheitern der Bemühungen um die Überwindung dieses Ungleichheitsproblems zwangsweise dazu führen wird, dass soziale Gerechtigkeit und bessere Lebensbedingungen für alle Menschen auch weiterhin ausbleiben und Gemeinwesen, Länder und Regionen gegenüber sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen anfällig bleiben werden;

3. *begrüßt* die Ergebnisse der zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Februar 2005 stattfand³⁶;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms³⁰ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

5. *erkennt erneut an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³² enthaltenen Ziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohä-

²⁸ Resolution 428 (V), Anlage.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³¹ Resolution S-24/2, Anlage.

³² Siehe Resolution 55/2.

³³ Siehe Resolution 60/1.

³⁴ A/60/80.

³⁵ A/60/117; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.05.IV.5.

³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

renten, auf den Menschen ausgerichteten Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

6. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Gestaltung der nationalen und internationalen Politik abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden soll, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch die allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

8. *betont*, dass politische Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollten und dass die Aspekte der Gleichheit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung auf eine Beschäftigungspolitik, die eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle unter gleichen, ausgewogenen, sicheren und würdigen Bedingungen fördert, und bekräftigt außerdem, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in die makroökonomische Politik einbezogen werden soll;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Teilhabe und Integration gesellschaftlicher Gruppen zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgetriebene Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

11. *bekräftigt ferner*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft nahe, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

12. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt "Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas" eingegangenen Verpflichtungen³⁷, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁷ auch weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;

13. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

14. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

15. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

16. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, so auch zur Verhütung oder strafrechtlichen Verfolgung von Korruption;

³⁷ A/57/304, Anlage.

17. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁶ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 60/131

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)³⁸.

60/131. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰,

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹ verabschiedete, Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedete, und Resolution 58/132 vom 22. Dezember 2003 sowie die einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³, die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 beziehungsweise am 16. September 2005 verabschiedet wurden, betonend, dass der volle Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden muss, und anerkennend, wie wichtig es ist, die Behindertenperspektive in die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen einzubinden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu erreichen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und der einschlägigen Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet, und in denen das nachdrückliche Eintreten für die Herstellung der Chancengleichheit, für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie für die Förderung und den Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen, einschließlich im Kontext der Entwicklung, zum Ausdruck kommt,

in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Anschlussüberprüfungen,

feststellend, dass der von der Zweiten Weltversammlung über das Altern verabschiedete Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴⁴ das Thema "Ältere Menschen mit Behinderungen" als konkretes grundsatzpolitisches Anliegen betrachtet,

die Fortschritte *begrüßend*, die der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Über-

⁴¹ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴² Siehe Resolution 55/2.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

einkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs erzielt hat,

in Anerkennung der ergänzenden Beiträge aller bestehenden internationalen Rahmenpläne zu Behindertenfragen,

sich der Tatsache *bewusst*, dass es weltweit mindestens 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt, von denen rund 80 Prozent in Entwicklungsländern leben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Weltaktionsprogramms bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

aner kennend, dass die Verwirklichung der Zielsetzung des Weltaktionsprogramms gleichbedeutend ist mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, umfangreicheren Dienstleistungen für die Gesamtbevölkerung im humanitären Bereich, der Umverteilung von Ressourcen und Einkommen und einer Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, bei der Förderung und dem Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen übernehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Sensibilisierung und zum Aufbau von Kapazitäten für die uneingeschränkte Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie von den Ergebnissen der internationalen Konferenzen betreffend Menschen mit Behinderungen,

ingedenk dessen, dass alle Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen wirksame Politiken und Strategien beschließen und durchführen müssen, um die Rechte und die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zu fördern,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die behindertengerechte Gestaltung sowohl der physischen Umwelt als auch der Informations- und Kommunikationsmittel ist, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und die aktive Mitwirkung an der Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen,

erneut erklärend, dass die Technologie, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und ihre volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern beim Technologietransfer sowie die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbreitung geeigneter behinderungsbezogener

Technologien und Fachkenntnisse ist, und unter Begrüßung der Initiativen der Vereinten Nationen und der Beiträge regionaler Gruppen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien als Mittel zur Erreichung des universellen Ziels einer Gesellschaft für alle,

aner kennend, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten zu behindertengerechter Thematik, Programmplanung und Evaluierung sind und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen, sowie die Initiativen verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen und regionaler Gruppen auf dem Gebiet der Erfassung behindertenbezogener Daten und Informationen begrüßend,

sowie aner kennend, dass die bessere Einbindung der Behindertenperspektive in die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit eine Herausforderung darstellt, die es zu bewältigen gilt,

ferner aner kennend, dass die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen weltweit verbessert werden muss, indem das Bewusstsein und die Aufgeschlossenheit für Behindertenfragen erhöht sowie dafür gesorgt wird, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und dass Entwicklungsprogramme ihnen ebenfalls zugute kommen,

in der Erkenntnis, dass die große Mehrheit der Menschen mit Behinderungen nach wie vor von den Früchten der Entwicklung ausgeschlossen ist und dass ihnen die volle und gleichberechtigte Anerkennung ihrer Menschenrechte und deren Genuss verwehrt bleibt und dass deshalb bei der Ausarbeitung nationaler und internationaler Entwicklungsstrategien besonders darauf zu achten ist, wie sich Armut auf die Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nach wie vor in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁵, einschließlich seiner Empfehlungen, die Behindertenperspektive durchgängig in die internationalen und nationalen Entwicklungsrahmenpläne der Vereinten Nationen einzubinden und die effektiven Synergien bei der Überwachung der Umsetzung der bestehenden internationalen Rahmenpläne für Behindertenfragen zu prüfen;

2. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen, durch die dafür gesorgt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und ihre Chancengleichheit hergestellt wird, und ermutigt

⁴⁵ A/60/290.

sie, ihre Arbeit vor dem Hintergrund des Weltaktionsprogramms⁴¹ fortzusetzen;

3. *fordert die Regierungen auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung nationaler Pläne für Menschen mit Behinderungen hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

4. *fordert die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu fördern, wie sie im Weltaktionsprogramm beschrieben wurden, mit dem Ziel, Behinderungen zu verhüten und für Menschen mit Behinderungen unter Achtung ihrer Würde und Integrität geeignete Habilitations- und Rehabilitationsdienste bereitzustellen;

5. *ermutigt die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, die Behindertenperspektive auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen durchgängig in den Entwicklungsprozess zu integrieren und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Menschen mit Behinderungen vereinbarten internationalen Normen, insbesondere der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, zu fördern und für eine weitere Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu sorgen;*

6. *ermutigt die Regierungen, ihre Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen und andere Gruppen, einschließlich Behindertenorganisationen, die zur Durchführung des Weltaktionsprogramms beitragen, weiterzuführen und zu verstärken;*

7. *ermutigt die Regierungen außerdem, Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen einzubeziehen, insbesondere soweit diese für sie von Belang sind;*

8. *fordert die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Entwicklungsorganisationen und -fonds, die zuständigen Menschenrechtsvertragsorgane und die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, nachdrücklich auf*, die Behindertenperspektive, soweit angebracht, in ihre Tätigkeit zu integrieren und bei der Herbeiführung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sowie bei der Förderung des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen auch weiterhin eng mit der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung zusammenzuarbeiten, so auch durch Tätigkeiten auf Feldebene;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Daten und Statistiken über Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der innerstaatlichen Datenschutzvorschriften zu verbessern, sodass

sie auf internationaler und innerstaatlicher Ebene für die Zwecke der Politikgestaltung, -planung und -evaluierung aus der Behindertenperspektive vergleichbar sind, fordert die Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung globaler Statistiken und Indikatoren über Behinderung zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen;

10. *fordert die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, Menschen mit Behinderungen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen, die für mehrfache, sich überschneidende oder besonders schwerwiegende Diskriminierungsformen anfällig sein können, besonderen Schutz zu gewähren und dabei den Schwerpunkt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Schutz und die Förderung ihres vollen Genusses aller Menschenrechte zu legen;

11. *fordert die Regierungen nachdrücklich auf*, bei allen Maßnahmen zur Durchführung bestehender Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie sind, sowie bei allen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Lage von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;

12. *bittet die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv in dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, damit der Wortlaut des Übereinkommens bald im Entwurf vorliegt und der Generalversammlung mit Vorrang zur Annahme unterbreitet werden kann;*

13. *legt den Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor nahe, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms und der Rahmenbestimmungen, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatteerin, und die Tätigkeiten für den Aufbau nationaler Kapazitäten unterstützen kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmen-schwerpunkte;*

14. *ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, einschließlich der Förderung des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen und ihrer Nichtdiskriminierung, und auch die Bemühungen um die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;*

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn nachdrücklich auf, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die globale Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzulegen, unter Beachtung aller zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommenen Anstrengungen, und in diesen Bericht auch mögliche Optionen zur Erhöhung der Komplementarität und der Synergien bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms und anderer Mechanismen und Instrumente der Vereinten Nationen für Behindertenfragen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Stärken und Hauptelemente des Weltaktionsprogramms sowie seiner wichtigen Rolle bei der Bereitstellung grundsatzpolitischer Leitlinien für die Staaten.

RESOLUTION 60/132

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁶.

60/132. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001 und 58/131 vom 22. Dezember 2003 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Mitwirkung der Genossenschaften an der Armutsbekämpfung, insbesondere an der Konzeption, Umsetzung und Überwachung von Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, sofern solche vorhanden sind;

3. *legt den Regierungen nahe*, die rechtlichen und veraltungstechnischen Bestimmungen und Anforderungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, die Kontakte von Genossenschaften zu armen Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten oder im Agrarsektor, auszuweiten und zu vertiefen, und die Mitwirkung von Frauen und benachteiligten Gruppen in Genossenschaften sektorübergreifend zu fördern;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, so etwa durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung, unter anderem über gemeinsame

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Jamaika, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Panama, Philippinen, Schweiz, Senegal, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste und Tunesien.

⁴⁷ A/60/138.

Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Ausbildung, Forschung, Weitergabe bewährter Verfahrensweisen und Erschließung der menschlichen Ressourcen;

d) Schritte unternehmen, um die Erhebung und Verbreitung von Informationen und Daten über die Rolle der Genossenschaften bei der Beseitigung der Armut und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, auch weiterhin Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dessen Mittelpunkt die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung steht.

RESOLUTION 60/133

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁸.

60/133. Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15

vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004 und 59/147 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie und die Vorbereitung, die Begehung und die Folgemaßnahmen zu seinem zehnten Jahrestag,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

sich dessen bewusst, dass der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 einen Anstoß dazu gab, Familienfragen in den Prozess nationaler Entwicklungsplanung zu integrieren,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und lokaler Ebene,

in der Erkenntnis, dass Familien dabei geholfen werden muss, ihre unterstützende, erzieherische und fürsorgende Rolle wahrzunehmen und so zur sozialen Integration beizutragen,

davon überzeugt, dass über das Jahr 2004 hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, durch die Gewährleistung handlungsorientierter Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für Familienfragen zu sensibilisieren,

in der Erkenntnis, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung im Bereich der Familienpolitik zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁹ A/60/155.

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, um die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen, die während der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie eingerichteten beziehungsweise neu belebten nationalen Mechanismen zur Koordinierung von Politiken, Programmen und Strategien aufrechtzuerhalten, um durch die Integration von Familienfragen in die nationale Entwicklungsplanung positive Veränderungen zu bewirken;

3. *empfiehlt* den Regierungen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Universitäten und Forschungszentren sowie den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen eine handlungsorientierte Forschung zu fördern, die auf familienorientierte öffentliche Politiken ausgerichtet ist und zur Ausarbeitung von Strategien, Politiken und Programmen beiträgt, deren Ziel es ist, den wirtschaftlichen Lebensunterhalt der Familien auf Dauer zu sichern, und legt dem Programm der Vereinten Nationen für Familienfragen *nahe*, eine handlungsorientierte Forschung zu unterstützen und durchzuführen, darunter durch die Herausgabe von Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen, mit dem Ziel, die Forschungstätigkeiten der Regierungen zu ergänzen;

4. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der auf einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren Folgeprozessen eingegangenen Verpflichtungen mit familienbezogenen Anliegen zu befassen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, feststellend, wie wichtig es ist, Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren, und den Grundsatz anerkennend, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

7. *befürwortet* die Fortsetzung und Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in Familienfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und ermutigt die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren Büros Koordinierungsstellen für Familienfragen einzurichten, um die Integration dieser Fragen in ihre Tätigkeit zu erleichtern;

8. *fordert* das Sekretariat *auf*, seine wichtige Rolle in Familienfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuführen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Hauptab-

teilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, auch weiterhin mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft beim Ausbau der nationalen Kapazitäten durch die Verwirklichung der mandatsmäßigen Ziele des Internationalen Jahres der Familie zusammenzuarbeiten;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Rolle und die Funktionen der bestehenden nationalen Mechanismen, die mit Familienfragen befasst sind, zu überprüfen, um diese Fragen besser in die nationalen Entwicklungsprogramme einzubinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, die Frage "Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie" auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" zu behandeln.

RESOLUTION 60/134

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁵⁰.

60/134. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/106 vom 26. November 2002 über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, einschließlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, durch Forschung, globalen Informationsaustausch und Bildungsmaßnahmen, namentlich Bemühungen um den Aufbau eines wirksamen Netzwerks von Freiwilligen, unter anderem durch das World Volunteer Web (Weltweites Freiwilligenweb)⁵¹ und damit verbundene nationale Webseiten, ein größeres Verständnis und Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵²;
2. *nimmt Kenntnis* von dem als Antwort auf den Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft erstellten Bericht des Generalsekretärs⁵³;
3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten, von der Regierung Pakistans und dem System der Vereinten Nationen gemeinsam ausgerichteten Internationalen Konferenz über Freiwilligenarbeit und die Millenniums-Entwicklungsziele vom 5. bis 7. Dezember 2004 in Islamabad und nimmt Kenntnis von ihrem Schlussbericht⁵¹;
4. *fordert* die Regierungen *erneut auf*, mit aktiver Unterstützung seitens der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors jeweils am 5. Dezember den Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, so auch durch Aktivitäten, die insbesondere zu den Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen;
5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugute kommt, darunter Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Einwanderer und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Freiwilligenarbeit, insbesondere auf der Gemeinwesenebene, zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich

der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴ enthaltenen Ziele, beitragen wird;

7. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig günstige rechtliche und finanzpolitische Rahmenbedingungen für das Wachstum und die Entwicklung der Freiwilligenarbeit sind, und legt den Regierungen nahe, diesbezügliche Maßnahmen zu erlassen;

8. *begrüßt* die Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen und ersucht sie, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen Interessengruppen fortzuführen, um in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen, die verfügbaren Referenz- und Netzwerkressourcen zu erweitern, den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligenarbeit zu gewähren und die Koordinierung zwischen denen, die vor Ort im Einsatz sind, zu verstärken;

9. *bittet* alle Interessenträger, insbesondere aus dem Privatsektor und den privaten Stiftungen, die Freiwilligenarbeit als strategisches Instrument zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch die Ausweitung der Freiwilligenarbeit im unternehmerischen Kontext;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen einbezogen werden;

11. *erkennt an*, wie wichtig die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Förderung der Freiwilligenarbeit sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verstärkung des Dialogs und des Zusammenspiels zwischen der Zivilgesellschaft und den Vereinten Nationen zur Ausweitung der Freiwilligenarbeit beiträgt;

12. *ermutigt* die Regierungen, in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Freiwilligenarbeit zur Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, leistet, Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft zu schließen, um auf nationaler Ebene ein Potenzial von Freiwilligen aufzubauen;

13. *stellt fest*, dass der wirtschaftlichen Dimension der Freiwilligenarbeit mehr und mehr Aufmerksamkeit gilt, und legt den Regierungen nahe, mit Unterstützung der Zivilgesellschaft einen Wissensfundus zu diesem Thema aufzubauen, Daten zu verbreiten und die Forschung zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit auszubauen, namentlich in den Entwicklungsländern;

14. *begrüßt* die von den Freiwilligen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zum Aufbau der Kapazität des World Volunteer Web⁵¹, mit dem Ziel, die Kapazitäten dieses Netzes zu erhöhen und das Informations-, Wissens- und Ressourcen-

⁵¹ <http://www.worldvolunteerweb.org>.

⁵² A/60/128.

⁵³ A/59/354.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

management auszuweiten, und ermutigt die Regierungen und alle Interessenträger, insbesondere den Privatsektor, freiwillig zu dieser Initiative beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in den Bericht Vorschläge darüber aufzunehmen, wie der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen im Jahr 2011 begangen werden könnte.

RESOLUTION 60/135

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/502 und Corr.1, Ziff. 9)⁵⁵.

60/135. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵⁶ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolution 59/150 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2003/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2003, in der der Rat die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft bat, in einem "von unten nach oben" verlaufenden Ansatz an der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid mitzuwirken,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 13. Februar 2004 mit dem Titel "Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002"⁵⁷, in der die Kommission beschloss, alle fünf Jahre eine

Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid vorzunehmen, wobei bei jedem Überprüfungs- und Bewertungszyklus eine der vorrangigen Aktionsrichtungen des Aktionsplans von Madrid im Mittelpunkt steht,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

1. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatliche Gemeinschaft *auf*, ihre Informationskampagnen zu verstärken, um alle wichtigen gesellschaftlichen Akteure, einschließlich der älteren Menschen und ihrer Organisationen, von den auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern gefassten Beschlüssen in Kenntnis zu setzen;

2. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁸ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Regierungen sowie die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und legt der nichtstaatlichen Gemeinschaft nahe, sicherzustellen, dass die Herausforderungen einer alternden Bevölkerung und die Anliegen älterer Menschen in ihren Programmen und Projekten einen angemessenen Platz erhalten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen die Bedürfnisse und Anliegen älterer Menschen zu berücksichtigen;

5. *betont*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵⁹ zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, die von dem Valencia-Forum im April 2002 verabschiedete Forschungsagenda zu Fragen des Alterns für das 21. Jahrhundert zu konsultieren und anzuwenden, um die nationalen Kapazitäten in Altersfragen im Hinblick auf die Umsetzung, Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid auszubauen;

7. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, eine umfassende, diversi-

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁶ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 6 (E/2004/26)*, Kap. I, Abschn. E.

⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

fizierte und spezialisierte Altersforschung in allen Ländern zu fördern und zu unterstützen;

8. *bittet* die Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, das Altern von Bevölkerungen und von Einzelpersonen in ihrer Arbeit zu thematisieren, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

9. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich weiter mit der Lage älterer Frauen zu befassen, insbesondere der gesellschaftlich schwächsten Frauen, einschließlich der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen;

10. *legt* den Regionalkommissionen *nahe*, soweit noch nicht geschehen, eine Regionalstrategie für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁷ und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine Vorschläge hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung und Bewertung auf regionaler und globaler Ebene vorzulegen;

12. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns weiter auszubauen und sie im Hinblick auf die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid mit angemessenen Ressourcen auszustatten, insbesondere durch geeignete Integrationsmaßnahmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Länder zu allen Aspekten der Politikformulierung nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben und entsprechende Bevölkerungsstatistiken erstellen, und legt den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer möglich, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank vorzulegen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰ und ersucht um die Weitergabe dieses Berichts an die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung, um ihr bei ihren Beratungen behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/136

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁶¹.

60/136. Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003 mit dem Titel "Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Studie⁶²;

2. *begrüßt*

a) die bisherigen Arbeiten an der Studie, insbesondere auf der vom 11. bis 14. April 2005 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung über Daten und Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und der vom 17. bis 20. Mai 2005 in Wien abgehaltenen Sachverständigentagung über wirksame Verfahrensweisen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen;

b) die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Initiativen zur Bekanntmachung der Studie und als Beitrag zu ihrer Erstellung, einschließlich der am 28. und 29. April 2005 in Paris abgehaltenen Arbeitstagung über Gewalt gegen Frauen und der am 6. und 7. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Konsultation;

3. *betont erneut*, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Studie eng mit den folgenden Stellen zusammenzuarbeiten:

a) allen zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Natio-

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶² A/60/211.

⁶⁰ A/60/151.

nen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau;

b) allen zuständigen Dienststellen des Sekretariats, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regionalkommissionen;

c) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

d) den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission, insbesondere der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) jede Gelegenheit wahrzunehmen, um auf die Durchführung der Studie aufmerksam zu machen und Beiträge zu erbitten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Einrichtung einer Internetpräsenz für die Studie⁶³ und der vom 26. September bis 14. Oktober 2005 geführten Online-Diskussion;

b) zu gewährleisten, dass die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen in enger Zusammenarbeit mit der in ihrer Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 erbetenen eingehenden Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder erstellt wird, damit ein entsprechender Informationsaustausch stattfinden kann;

c) auch weiterhin Gelegenheiten für Konsultationen mit Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern zu schaffen und unter anderem bei Regionalorganisationen um Informationen nachzusuchen, einschließlich über Strategien, Politiken, Programme und bewährte Verfahrensweisen;

d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung der Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Studie mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten und, wenn irgend möglich, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um mehr Möglichkeiten für Beiträge zu ihrer Erstellung und Weiterverfolgung zu eröffnen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Finanzierung der Studie beizutragen, um den Mittelbedarf der Studie zu decken und dem Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die in der Studie zu behandelnden Fragen zu liefern;

7. *beschließt*,

a) die Vorlagefrist für den in Buchstabe d) ihrer Resolution 58/185 genannten Bericht bis zu ihrer einundsechzigsten Tagung und bis spätestens Anfang September 2006 zu verlängern, sodass genügend Zeit zur Verfügung steht, ihn auf dieser Tagung eingehend zu prüfen;

b) den Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

RESOLUTION 60/137

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁶⁴.

60/137. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 56/130 vom 19. Dezember 2001,

in Bekräftigung der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing⁶⁵, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frau anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁶⁶,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung⁶⁷, in der betont wird, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich ist,

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁶⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁶³ www.un.org/womenwatch/daw/vaw/index.htm.

sowie unter Begrüßung der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu fördern, wie in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ dargelegt,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zentralen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Geschlechtergleichheit,

sowie in Bekräftigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ und feststellend, dass das Übereinkommen mit die meisten Vertragsstaaten unter den Menschenrechtsübereinkommen hat,

unter Begrüßung der Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen wurden, um Aktivitäten zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat durchführen müssen,

sowie unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997⁷⁰ und seine Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004 über die durchgängige Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005 mit dem Titel "Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau",

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. begrüßt die Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für

die Frau mit einem ergebnisorientierten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung seines mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplans 2004-2007⁷¹;

2. bekundet dem Fonds ihre Anerkennung für seine Schwerpunktsetzung auf strategische Programme in seinen vier zentralen Arbeitsbereichen, nämlich die Verringerung der Armut unter Frauen, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen, die Eindämmung und Zurückdrängung von HIV/Aids und die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bei der demokratischen Regierungsführung und in Postkonfliktländern, sowie auf die Unterstützung einer innovativen Programmgestaltung im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing⁶⁵ und der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶ und auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau⁷² eingegangenen Verpflichtungen;

3. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

4. fordert alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

5. ermutigt den Fonds, auch weiterhin zu den Harmonisierungs- und Koordinierungsprozessen der Reform der Vereinten Nationen beizutragen, unter anderem durch gestärkte Partnerschaften mit anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der Entwicklung, einschließlich der technischen Zusammenarbeit, der Menschenrechte von Frauen und einer Gleichstellungsperspektive in den von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ausgearbeiteten Politiken, Leitlinien und Instrumenten;

6. betont, wie wichtig es ist, die Arbeit an der Basis fortzusetzen, und legt dem Fonds nahe, im Hinblick auf eine bessere Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen an den einschlägigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen auf hoher Ebene mitzuwirken;

7. erkennt die Anstrengungen an, die der Fonds und andere Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um die Perspektive der Geschlechtergleichheit und der

⁶⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

⁷¹ A/60/274.

⁷² Siehe E/CN.6/2005/2 und Corr.1.

Ermächtigung der Frau bei den Formulierungs-, Durchführungs- und Evaluierungsprozessen im Zusammenhang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen zur Beseitigung der Armut, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, den Millenniums-Entwicklungszielen und etwaigen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, diese Prozesse zu unterstützen;

8. *ermutigt* den Fonds, in Zusammenarbeit mit dem System der residierenden Koordinatoren verstärkte und koordinierte Maßnahmen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit auf Landesebene zu unterstützen, so auch durch die Förderung und den Aufbau der Kapazitäten der thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen innerhalb der Landesteam der Vereinten Nationen;

9. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich bei seinen internen Anstrengungen zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive der technischen Sachkenntnisse und der Erfahrung im Bereich Koordinierung zu bedienen, über die der Fonds in Gleichstellungsfragen verfügt;

10. *legt* den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gemeinsam mit dem Fonds mögliche innovative Regelungen für die Repräsentation zu prüfen, namentlich den Einsatz von abgeordneten Bediensteten, Projektbüros und anderen Methoden;

11. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 56/130, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und fordert den Fonds nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken und seine Kapazitäten auszubauen, um einen koordinierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit bei der Friedenskonsolidierung sowie bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach einem Konflikt zu unterstützen, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sowie mit den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den anderen Partnern der Vereinten Nationen;

12. *betont*, wie wichtig der mit der Resolution 50/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 eingerichtete Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als maßgebliche Antwort auf die auf der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerte tiefe Besorgnis über das Fortbestehen der Gewalt und der Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt ist, und fordert alle Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor nachdrücklich auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

13. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin die Ziele und Zielvor-

gaben betreffend die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu unterstützen, die in der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷³ festgelegt wurden, indem er eng mit den von HIV/Aids betroffenen oder mit dem HIV infizierten Frauen zusammenarbeitet, um ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf Programme und Politiken zu entwickeln;

14. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Ersuchen der Länder um die Ausarbeitung oder Stärkung von Rechenschaftsmechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit zu entsprechen, namentlich durch den Kapazitätsaufbau bei den Regierungen zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen, und zur Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Grundlage für eine geschlechtergerechte Formulierung der öffentlichen Politik;

15. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

16. *ermutigt* den Fonds, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zu stärken und Hilfe zu gewähren, damit die in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ enthaltenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Geschlechtergleichheit erfüllt werden können;

17. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ behilflich zu sein, um die Geschlechtergleichheit auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, und durch die Unterstützung der Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau je nach Bedarf weiterzuverfolgen;

18. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und insbesondere ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

19. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem mehrjährigen Fi-

⁷³ Resolution S-26/2, Anlage.

nanzierungs-Rahmenplan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann.

RESOLUTION 60/138

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁷⁴.

60/138. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001 und 58/146 vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵, in der Erklärung⁷⁶ und der Aktionsplattform⁷⁷ von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, ihrer zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁸ und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁹ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁰, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸¹, in dem sie ebenfalls be-

schlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung⁸²,

sowie unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Teilhabe der Frau an und ihren Zugang zu den Medien und den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über deren Auswirkungen auf und Nutzung für die Förderung und Ermächtigung der Frau⁸³,

ferner unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁴ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, eine Gleichstellungsperspektive in die Entwicklungspolitik in allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung⁸⁷, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Vereinigte Republik Tansania.

⁷⁵ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁷⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7* (E/2003/27), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3* (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Globalisierung und des ländlichen Wandels und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung makroökonomischer Politiken und Programme und von Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken;

e) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechenden Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids;

f) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

g) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beraterdienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

h) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

i) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor,

⁸⁸ A/60/165.

sichtbar gemacht werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

j) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Entwicklung einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis für Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

k) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

l) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

m) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

n) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und *bittet* den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, während seiner zweiten Phase in Tunis bei der Behandlung von Gleichstellungsfragen die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländli-

chen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen zu berücksichtigen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Gipfeltreffen und Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Aktionsplattform von Beijing⁷⁷ eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2005 und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁷⁸ sowie des Weltgipfels 2005 durchgängig berücksichtigt werden;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auf verschiedene Aspekte der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten einzugehen.

RESOLUTION 60/139

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁸⁹.

60/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴ sowie ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa das Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien und die Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die Integration der Geschlechterperspektive in die Makroökonomie, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung veranstaltet wurde und auf der auch der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen erörtert wurde, sowie von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

in Anbetracht der zunehmenden Feminisierung der internationalen Migration, die eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Transformationsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, so unter anderem

über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen sowie missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld,

feststellend, dass Wanderarbeitnehmerinnen im Vergleich zu Männern meist in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten, die geringe Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, eventuell einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analyse Zwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

die Zivilgesellschaft *ermutigend*, weiter an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft mitzuwirken, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen besonderen Verfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim

⁹⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zu kommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁹⁶ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹⁷ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt alle Sonderberichterstatter, deren Mandat mit dem Thema der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängt, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt und Diskriminierung sowie des Frauenhandels;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des World Survey on the Role of Women in Development, 2004: Women and International Migration (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess 2004: Frauen und internationale Migration)⁹⁸, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen mit dem Ziel, zur Ermächtigung von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, beizutragen und ihre Anfälligkeit für Missbrauch zu verringern;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁹ am 1. Juli 2003;

5. *ersucht* alle Regierungen, mit den in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstattern auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und mandatsmäßigen Pflichten voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen namentlich die erbetenen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zur Verfügung stellen und umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren, und legt den Regierungen nahe, ernsthaft zu erwägen, sie zu einem Besuch ihres Landes einzuladen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, in ihre gesamte Politik betreffend die internationale Migration eine Geschlechterperspektive aufzunehmen, unter anderem wenn es darum geht, Migrantinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeit-

nehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr Präventivmaßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

12. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, *außerdem*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und geeignete rechtliche Maßnahmen gegen Mittelsleute

⁹⁵ A/60/137 und Corr.1.

⁹⁶ E/CN.4/2005/85 und Corr.1 und Add.1-4.

⁹⁷ E/CN.4/2005/72 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-5.

⁹⁸ A/59/287 und Add.1; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.04.IV.4.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

zu treffen, die die heimliche Verbringung von Arbeitnehmern gezielt fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten, mit dem Ziel, die Anfälligkeit von Migrantinnen für Ausbeutung, Misshandlung und Menschenhandel zu verringern, und ermutigt die Regierungen ferner, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der Probleme im Bereich Frauen und internationale Migration zu gewinnen, indem sie namentlich die Erhebung, Verbreitung und Analyse der zur Erklärung der Ursachen und Folgen der genannten Probleme geeigneten Daten verbessern, die Zusammenhänge zwischen Migration und Menschenhandel untersuchen und die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Auswirkungen sowie ihre Folgen für die Ausarbeitung und Anwendung sozial-, wirtschafts- und migrationspolitischer Maßnahmen, einschließlich in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen, aufzeigen;

14. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahme-länder, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie aller Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

16. *begrüßt* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰⁰ am 25. Dezember 2003 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰¹ am 28. Januar 2004 und legt den Regierungen *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, und der Internationalen Organisation für Migration sowie der Berichte der in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 60/140

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/504, Ziff. 10)¹⁰².

60/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 59/168 vom 20. Dezember 2004,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰³ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁴ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frau sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und die darin enthaltenen Verpflichtungen auf

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹⁰¹ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007.

die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und dem Weltgipfel 2005 diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie ist, um durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten die Ermächtigung der Frau zu fördern und die Geschlechtergleichheit herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

außerdem bekräftigend, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen für deren Ermächtigung unabdingbar ist,

ferner bekräftigend, dass die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft die Politik auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung stärkt und dass die Ermächtigung der Frau ein entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰³, sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁴ und begrüßt die auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgenommene zehnjährliche Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und ihre Ergebnisse, die der Versammlung einschließlich des Weltgipfels 2005 über den Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 2005/232 vom 21. Juli 2005 übermittelt wurden;

3. *bekräftigt*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ enthaltenen Ziele, zu erreichen, die Ergebnisse der Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen umzusetzen und die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁷ im Hinblick auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁰⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die erneute Bekräftigung dieser Dokumente in den Ergebnissen der neunundvierzigsten Tagung der Kommission, fordert die Kommission *auf*, dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zur Über-

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBL. III Nr. 206/2000.

¹⁰⁶ A/60/170.

windung von Problemen bei der vollinhaltlichen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt diesbezüglich alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission weiter zu unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auf folgenden Wegen sicherzustellen:

a) durch den festen politischen Willen und die Entschlossenheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, weitere Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frau, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) durch die Förderung, den Schutz und die Achtung des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) durch die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, und fortgesetzte Bemühungen um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, sowie durch den Erlass von Gesetzen und die Förderung von Praktiken, die ihre Rechte schützen und die Geschlechtergleichheit begünstigen;

d) durch die Stärkung der Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung;

e) durch eine sozioökonomische Politik, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen, durch die verstärkte Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und leicht zugänglicher öffentlicher und sozialer Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen und durch die Unterstützung entsprechender nationaler Anstrengungen;

f) durch die Mobilisierung ausreichender Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie von neuen und zusätzlichen Mitteln zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

g) durch verstärkte Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor;

h) durch ein Hinwirken darauf, dass Männer und Jungen sowie Frauen und Mädchen gemeinsam die Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit übernehmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, diesbezügliche Strategien auszuarbeiten und durchzuführen;

10. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

11. *stellt fest*, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter erörtern und ein neues, ab 2007 durchzuführendes Arbeitsprogramm entwickeln wird, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen zur Stärkung der Tätigkeit der Kommission sowie mit Vorschlägen für künftige Themen vorzulegen;

12. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹⁰⁹ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

13. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen ihrer Hauptausschüsse zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen und beschließt die Verstärkung dieser Anstrengungen, damit die Geschlechterperspektive in vollem Umfang Bestandteil der Arbeit dieser Ausschüsse sowie aller künftigen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihrer Folgeprozesse wird;

14. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Pro-

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

gramme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

15. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

16. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den fünften Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

17. *anerkennt* die wichtige Rolle von Frauen bei der Konfliktprävention und -lösung und bei der Friedenskonsolidierung und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, wie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung¹¹⁰ bekräftigte, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt "Frauenförderung" sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse

und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 60/141

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)¹¹¹.

60/141. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/156 vom 22. Dezember 2003 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹² und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ verankert ist,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹¹⁴ beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁵

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁶,

in Bekräftigung der am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ und der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen in dem am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁸,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁹ und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort", die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹²⁰,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹²¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹²², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹²⁵, sowie unter Begrüßung der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 4. März 2005 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete¹²⁶,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹²⁷,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Normen für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu stärken, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹²⁸ und anderen Politiken und Verhaltenskodexen, die das System der Vereinten Nationen zur Verhinderung solcher Fälle und zu ihrer Bekämpfung entwickelt hat,

sowie anerkennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Vergewaltigung, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der weiblichen Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer von Vergewaltigung, sexuell übertragbaren Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV/Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass Frühschwangerschaften und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein-

¹¹⁶ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

¹²⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

¹²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹²² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozontw/socsum/socsum6.htm>.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹²⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹²⁸ ST/SGB/2003/13.

schließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Fisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹², gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes^{114,115} beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹²⁷, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹³⁰ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹²² festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der nationalen Mechanismen zur Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den

für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³ und der siebenundzwanzigsten Sondertagung über Kinder¹¹⁹ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der weiblichen Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Menschenhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

¹³⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Kindern, namentlich Waisen, Straßenkinder, binnenvertriebene Kinder und Flüchtlingskinder, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene sowie inhaftierte Kinder, ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zur Unterstützung dieser Kinder sowie der Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die sie betreuen, zu treffen und die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, aufzubauen und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen verwaister Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte und von HIV/Aids betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben, und Waisen und gefährdete Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften zu schützen;

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf die besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen einzugehen;

16. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, namentlich auch die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind;

17. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

18. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Anstrengungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

21. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane, besonderen Verfahren und anderen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

22. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen, die mit dem HIV infiziert beziehungsweise von HIV/Aids betroffen sind, einschließlich jugendlicher Mütter, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, durch eine drastische Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Problem der Fisteln befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 60/142

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/506 und Corr.1, Ziff. 12)¹³¹.

60/142. Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³² die den indigenen Völkern innewohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannte und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigte,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung weitere Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer unterschiedlichen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

eingedenk der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ und in dem Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ enthaltenen Ziele, die miteinander verknüpft sind und in ihrer Gesamtheit Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensstandards der indigenen Völker fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, in der die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt 2005-2014 verkündet wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Koordinator der Zweiten Dekade, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, für die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsprogramms, das auf der Grundlage einer gleichberechtigten Mitwirkung und Partnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren im Verlauf der Dekade durchgeführt werden soll,

sich dessen bewusst, dass sie den Koordinator in ihrer Resolution 59/174 ersuchte, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen unter anderem mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen, anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrzunehmen,

eingedenk der Notwendigkeit, nach Bedarf auch weiterhin normsetzende Aktivitäten zu Fragen von besonderem Interesse für indigene Völker zu entfalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für alle Beiträge und Vorschläge, die während der Arbeit am Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade unterbreitet wurden, sowie unter gebührender Würdigung der Beiträge, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Entwurf des Aktionsprogramms geleistet haben,

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivianische Republik).

¹³² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ A/60/270, Abschn. II.

1. *verabschiedet* das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ als Handlungsleitlinie für die Zweite Dekade;

2. *fordert* alle an dem Prozess beteiligten Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um bei der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade rasche Fortschritte und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

3. *appelliert* an die gesamte internationale Gemeinschaft, das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade;

4. *verabschiedet* das Motto der Zweiten Dekade: "Partnerschaft für Aktion und Würde";

5. *ersucht* den Koordinator der Zweiten Dekade, mit den Mitgliedstaaten, den Einrichtungen, Organisationen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, den indigenen Organisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit einer Halbzeit- und einer Abschlussüberprüfung der Zweiten Dekade zu führen;

6. *bekräftigt*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, 52/108 vom 12. Dezember 1997 und 56/140 vom 19. Dezember 2001 die Vertreter indigener Gemeinschaften und Organisationen auch weiterhin in den Genuss der finanziellen Hilfe kommen werden, die der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entsprechend seiner Aufgabenstellung bereitstellt, um ihre Teilnahme an den Beratungen des Ständigen Forums für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erleichtern;

7. *fordert* alle Regierungen und die indigenen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die möglichst baldige Verabschiedung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erleichtern;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die indigenen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft, eigene Pläne für die Zweite Dekade auszuarbeiten und dabei die Gesamt- und Einzelziele sowie das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade als Handlungsleitlinie heranzuziehen sowie namentlich eine Geschlechterperspektive in die entsprechenden Aktivitäten einzubeziehen;

9. *beschließt*, unter dem Punkt "Indigene Fragen" einen Unterpunkt "Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/143

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)¹³⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Japan, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁸ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nigeria, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Tadschikistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹³⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1553; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹³⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004¹³⁹ und 2005/5 vom 14. April 2005¹⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem die Waffen-SS und alle ihre Bestandteile als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴¹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie¹⁴² sowie von seinem Bericht¹⁴³ Kenntniss nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban¹⁴¹, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Vorurteilen verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die nach den Beobachtungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind;

4. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁸ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

5. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften, insbesondere im Jahr des sechzigsten Jahrestags des Sieges im Zweiten Weltkrieg und der Befreiung von Auschwitz und anderen Konzentrationslagern, und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

6. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

7. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

8. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) sich zur Ergreifung unmittelbarer und positiver Maßnahmen zu verpflichten, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede

¹³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁴¹ Siehe A/CONF. 189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁴² E/CN.4/2005/18 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-6.

¹⁴³ Siehe A/60/283.

Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) zu verbieten, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

9. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5¹⁴⁰ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichtersteller weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinem Bericht an die Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

10. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/144

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)¹⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Repu-

blik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada, Palau, Tuvalu.

60/144. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/177 vom 20. Dezember 2004, in der sie die weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nachhaltig stärkte und die unbedingte und zwingende Notwendigkeit des politischen Willens zur Erreichung der Verpflichtungen anerkannte, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangen wurden, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus bieten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte, und ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intole-

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

¹⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

ranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002¹⁴⁶, 2003/30 vom 23. April 2003¹⁴⁷, 2004/88 vom 22. April 2004¹⁴⁸ und 2005/64 vom 20. April 2005¹⁴⁹, mit denen die internationale Gemeinschaft Mechanismen für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einrichtete,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von überragender Bedeutung sind,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵⁰,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die jüngsten Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende

¹⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁷ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁸ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁵⁰ Siehe A/60/283.

Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

8. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

11. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵¹ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

12. *wiederholt* die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban¹⁴⁵, die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu er-

wägen, und schließt sich der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/64¹⁴⁹ geäußerten ernststen Sorge an, dass bei einhundertsechzig Ratifikationen und nur sechs- undvierzig Erklärungen das von der Weltkonferenz beschlossene Zieldatum für die universelle Ratifikation bedauerlicherweise nicht eingehalten wurde;

13. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Internetseite eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, ihr konkretes Engagement für die Einhaltung des von der Weltkonferenz beschlossenen Ziels der universellen Ratifikation deutlich zu machen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses bei der Anwendung des Übereinkommens auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, eingedenk der Notwendigkeit, die Lücken in den bestehenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zu ermitteln, für die ergänzende Normen erforderlich sind;

17. *erkennt* den Beitrag *an*, den eine eingehende Analyse und Evaluierung der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten zu diesem Prozess zu leisten hat;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *stellt fest*, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

¹⁵¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; 6BGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

20. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat¹⁵³;

III

Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

21. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

22. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

23. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

24. *betont außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

25. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Tendenz als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

26. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktions-

pläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

29. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

30. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

31. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

32. *begrüßt* die zweite Tagung der Gruppe unabhängiger namhafter Experten vom 21. bis 23. Februar 2005 in Genf, insbesondere ihr Arbeitsprogramm¹⁵⁴, nimmt Kenntnis von ihrem Appell zur Durchführung einer fünfjährigen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedsstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, ihren Appell gebührend zu prüfen, mit dem Ziel, ihn auf der einundsechzigsten Tagung zu behandeln;

33. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

¹⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

¹⁵⁴ Siehe E/CN.4/2005/125 und Corr.1.

34. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzten Arbeiten zur Weiterverfolgung der Weltkonferenz und macht sich in diesem Zusammenhang das Ergebnis der dritten Tagung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁵⁵ zu eigen, nimmt gleichzeitig Kenntnis von dem Ergebnis der vierten Tagung der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung¹⁵⁶ und fordert alle Interessenträger zur Umsetzung dieser Ergebnisse auf;

35. *begrüßt* die Einberufung des Seminars auf hoher Ebene im Januar 2006 unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 2005/64 der Menschenrechtskommission¹⁴⁹ und ermutigt alle Staaten, auf angemessener Ebene an diesem Seminar teilzunehmen;

36. *ist sich* der entscheidenden Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle hervor, die der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zukommen wird, wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

39. *bittet* in diesem Zusammenhang die Fédération Internationale de Football Association, zu erwägen, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2006 in Deutschland beziehungsweise 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und ersucht den Generalsekretär, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und die anderen zuständigen internationalen Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen;

¹⁵⁵ Siehe E/CN.4/2005/20.

¹⁵⁶ Siehe E/CN.4/2005/21.

IV

Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

40. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

41. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, die positive Beantwortung seiner Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, zu erwägen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

42. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen von rassistischen und gewalttätigen Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft und anderen Gemeinschaften;

43. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

44. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

45. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

46. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁵⁰ und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Allgemeines

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

50. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/145

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/508 und Corr.1, Ziff. 17)¹⁵⁷.

60/145. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁵⁸ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen

von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung¹⁵⁹ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 59/180 vom 20. Dezember 2004,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintraten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁶⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt*, dass sie fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung entschieden ablehnt, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Interven-

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Eritrea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶⁰ A/60/268.

tion, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/146

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/508 und Corr.1, Ziff. 17)¹⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern und Palästina.

60/146. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel "Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen",

ingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶², der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶³, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁴ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁷,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁶⁸ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist¹⁶⁹,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁷⁰,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen

¹⁶² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁶⁴ Resolution 1514 (XV).

¹⁶⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶⁶ Siehe Resolution 50/6.

¹⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹⁶⁹ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

¹⁷⁰ Ebd., Ziff. 122.

Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/179 vom 20. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 60/147

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁷¹.

60/147. Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷³, anderen einschlägigen Menschen-

rechtsübereinkünften sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁷⁴,

bekräftigend, wie wichtig die systematische und gründliche Behandlung der Frage des Rechtsschutzes und der Wiedergutmachung für die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene ist,

aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihrer Verpflichtung in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und das Völkerrecht auf diesem Gebiet bekräftigt,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/35 vom 19. April 2005¹⁷⁵ und den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/30 vom 25. Juli 2005, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, die Grundprinzipien und Leitlinien zu verabschieden,

1. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung;

2. *empfehl*t den Staaten, die Grundprinzipien und Leitlinien zu berücksichtigen, ihre Achtung zu fördern und sie den Mitgliedern der staatlichen Exekutivorgane, insbesondere den Strafverfolgungsbeamten und den Militär- und Sicherheitskräften, den gesetzgebenden Körperschaften, den Justizbehörden, den Opfern und ihren Vertretern, den Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um eine möglichst umfassende Verbreitung der Grundprinzipien und Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich indem er sie Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen übermittelt und sie in die Veröffentlichung der Vereinten Nationen *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufnimmt.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Anlage

Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Präambel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten enthaltenen Bestimmungen betreffend das Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen auf Rechtsschutz, insbesondere Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷², Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁷³, Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁶, Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷⁷ und Artikel 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷⁸, sowie betreffend das Recht der Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz, nämlich Artikel 3 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Abkommen IV)¹⁷⁹, Artikel 91 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977¹⁸⁰ und Artikel 68 und 75 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸¹,

unter Hinweis auf die in regionalen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen, die ein Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechte auf Rechtsschutz vorsehen, insbesondere Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁸², Artikel 25 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention¹⁸³ und Artikel 13

der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁸⁴,

unter Hinweis auf die aus den Beratungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch sowie die Resolution 40/34 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung den vom Kongress empfohlenen Wortlaut annahm,

in Bekräftigung der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch festgeschriebenen Grundsätze, namentlich des Grundsatzes, dass Opfer mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln sind, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung vollinhaltlich zu achten ist und dass die Schaffung, die Stärkung und der Ausbau nationaler Fonds zur Entschädigung der Opfer sowie die rasche Ausarbeitung angemessener Rechte und Rechtsbehelfe für die Opfer gefördert werden sollen,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs die Aufstellung von "Grundsätzen für die Wiedergutmachung, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation" vorsieht, die Versammlung der Vertragsstaaten verpflichtet, zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer einen Treuhandfonds zu errichten, und den Gerichtshof damit beauftragt, für den "Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer" Sorge zu tragen und die Beteiligung der Opfer an allen "von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten" zu gestatten,

bekräftigend, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien sich auf grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehen, die auf Grund ihrer besonderen Schwere eine Beleidigung der Menschenwürde darstellen,

betonend, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien keine neuen völkerrechtlichen oder innerstaatlichen rechtlichen Verpflichtungen nach sich ziehen, sondern Mechanismen, Modalitäten, Verfahren und Methoden für die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht aufzeigen, die komplementär sind, auch wenn sie unterschiedlichen normativen Gehalt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach dem Völkerrecht die Verpflichtung besteht, die Urheber bestimmter internationaler Verbrechen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten und den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts oder gemäß den anwendbaren Statuten der internationalen Rechtsprechungsorgane strafrechtlich zu verfolgen, und

¹⁷⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

¹⁸¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1144, Nr. 17955.

¹⁸⁴ Ebd., Vol. 213, Nr. 2889. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBl. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

dass die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung die im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts zu erfüllenden völkerrechtlichen Verpflichtungen verstärkt und das Konzept der Komplementarität unterstützt,

feststellend, dass zeitgenössische Formen der Viktimisierung sich zwar im Wesentlichen gegen Personen richten, sich jedoch auch gegen Gruppen von Personen richten können, die gemeinsam zum Ziel gemacht werden,

aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und die internationalen Rechtsgrundsätze der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die internationale Gemeinschaft durch die Wahl eines opferorientierten Ansatzes ihre menschliche Solidarität mit den Opfern von Verstößen gegen das Völkerrecht, namentlich Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie mit der gesamten Menschheit im Einklang mit den nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien bekundet,

verabschiedet die nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien:

I. Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden

1. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, erwächst aus

- a) den Verträgen, deren Vertragspartei ein Staat ist;
- b) dem Völkergewohnheitsrecht;
- c) dem innerstaatlichen Recht eines jeden Staates.

2. Soweit sie es nicht bereits getan haben, stellen die Staaten, wie es das Völkerrecht erfordert, sicher, dass ihr innerstaatliches Recht mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang steht, indem sie

a) die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts in ihr innerstaatliches Recht übernehmen oder sie anderweitig in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem zur Anwendung bringen;

b) geeignete und wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren beschließen und sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen, die den fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz gewährleisten;

c) ausreichenden, wirksamen, raschen und angemessenen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitstellen, wie nachstehend festgelegt;

d) sicherstellen, dass ihr innerstaatliches Recht den Opfern mindestens dasselbe Schutzniveau gewährt, das nach ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

II. Umfang der Verpflichtung

3. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, schließt unter anderem die Pflicht ein,

a) geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

b) Verletzungen und Verstöße wirksam, rasch, gründlich und unparteiisch zu untersuchen und gegebenenfalls im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Maßnahmen gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen zu ergreifen;

c) denjenigen, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht zu sein, gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, wie nachstehend beschrieben, gleichviel, wer letztendlich die Verantwortung für die Verletzung oder den Verstoß trägt, und

d) den Opfern wirksamen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen, wie nachstehend beschrieben.

III. Grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen

4. In Fällen von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, haben die Staaten die Pflicht, Ermittlungen anzustellen und, sofern ausreichende Beweise vorliegen, die Pflicht, die mutmaßlich verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und, wenn sie für schuldig befunden werden, zu bestrafen. Außerdem sollen die Staaten in diesen Fällen im Einklang mit dem Völkerrecht bei der Untersuchung dieser Verletzungen und Verstöße und bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter zusammenarbeiten und die zuständigen internationalen Rechtsprechungsorgane unterstützen.

5. Zu diesem Zweck nehmen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, in ihr innerstaatliches Recht geeignete Bestimmungen zu Gunsten des Weltrechtsprinzips auf oder setzen sie auf andere Weise um. Ferner sollen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, die Auslieferung oder Überstellung von Tätern an andere Staaten und an geeignete internationale Rechtsprechungsorgane erleichtern und zur Förderung der internationalen Rechtspflege Rechtshilfe und andere Formen der Zusammenarbeit gewähren, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und Zeugen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und vorbehaltlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie betreffend das Verbot der Folter

und anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

IV. Verjährungsvorschriften

6. Soweit dies in einem anwendbaren Vertrag vorgesehen oder Teil anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen ist, unterliegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, nicht der Verjährung.

7. Innerstaatliche Verjährungsvorschriften für andere Arten von Verletzungen oder Verstößen, die keine völkerrechtlichen Verbrechen darstellen, einschließlich der zeitlichen Beschränkungen für zivilrechtliche Klagen und andere Verfahren, sollen nicht ungebührlich restriktiv sein.

V. Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht

8. Im Sinne dieses Dokuments sind Opfer Personen, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, einzeln oder gemeinsam Schaden erlitten haben, namentlich physische oder psychische Verletzungen, seelisches Leid, wirtschaftliche Verluste oder eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Grundrechte. Soweit zutreffend und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht umfasst der Begriff "Opfer" auch die engere Familie oder abhängige Angehörige des unmittelbaren Opfers sowie Personen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhindern, Schaden erlitten haben.

9. Eine Person wird unabhängig davon als Opfer angesehen, ob der Täter ermittelt, festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde, und unabhängig davon, welches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer besteht.

VI. Behandlung der Opfer

10. Opfer sollen menschlich und unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden, und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit, ihr physisches und psychologisches Wohlergehen und ihre Privatsphäre ebenso wie die ihrer Familien zu gewährleisten. Der Staat soll sicherstellen, dass in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich Vorkehrung dafür getroffen wird, dass ein Opfer, das Gewalt oder ein Trauma erlitten hat, besondere Aufmerksamkeit und Betreuung erhält, um zu vermeiden, dass es im Zuge der Rechts- und Verwaltungsverfahren, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gewähren sollen, erneut traumatisiert wird.

VII. Recht der Opfer auf Rechtsschutz

11. Der Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schließt gemäß dem Völkerrecht die folgenden Rechte des Opfers ein:

- a) das Recht auf gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz;
- b) das Recht auf angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung für erlittene Schäden;
- c) das Recht auf Zugang zu einschlägigen Informationen über die Verletzungen oder Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen.

VIII. Zugang zur Justiz

12. Opfer einer groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder eines schweren Verstößes gegen das humanitäre Völkerrecht erhalten gemäß dem Völkerrecht gleichen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Andere den Opfern zur Verfügung stehende Rechtsschutzmittel umfassen den Zugang zu Verwaltungsorganen und anderen Einrichtungen sowie zu den im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht bestehenden Mechanismen, Modalitäten und Verfahren. Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Zugang zur Justiz und auf ein faires und unparteiisches Verfahren müssen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Niederschlag finden. Zu diesem Zweck sollen die Staaten

- a) durch öffentliche und private Mechanismen Informationen über alle verfügbaren Rechtsschutzmittel gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verbreiten;
- b) Maßnahmen ergreifen, um Unannehmlichkeiten für die Opfer und ihre Vertreter auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sie gegebenenfalls vor rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen sowie zu gewährleisten, dass sie und ihre Familienangehörigen sowie Zeugen vor, während und nach den Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren, welche die Interessen der Opfer betreffen, vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;
- c) den Opfern, die Zugang zur Justiz suchen, angemessene Hilfe gewähren;
- d) alle geeigneten rechtlichen, diplomatischen und konsularischen Mittel anbieten, um zu gewährleisten, dass die Opfer ihren Anspruch auf Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geltend machen können.

13. Zusätzlich zum individuellen Zugang zur Justiz sollen die Staaten bestrebt sein, Verfahren auszuarbeiten, die Gruppen von Opfern gestatten, Klagen auf Wiedergutmachung zu erheben und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu erlangen.

14. Ein angemessener, wirksamer und rascher Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht soll alle verfügbaren und geeigneten internationalen Verfahren umfassen, in denen eine Person parteifähig sein kann, und die Inanspruchnahme sonstiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht berühren.

IX. Wiedergutmachung für erlittenen Schaden

15. Eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung hat den Zweck, die Gerechtigkeit zu fördern, indem ein Ausgleich für grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen wird. Die Wiedergutmachung soll der Schwere der Verletzungen oder Verstöße sowie des erlittenen Schadens angemessen sein. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen leistet ein Staat den Opfern Wiedergutmachung für Handlungen oder Unterlassungen, die dem Staat zugerechnet werden können und die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Wird eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein anderer Rechtsträger für wiedergutmachungspflichtig gegenüber einem Opfer befunden, so soll diese Partei dem Opfer Wiedergutmachung leisten oder den Staat entschädigen, sofern dieser dem Opfer bereits Wiedergutmachung geleistet hat.

16. Die Staaten sollen bestrebt sein, nationale Programme für Wiedergutmachung und andere Hilfe für Opfer aufzustellen, wenn die für den erlittenen Schaden verantwortliche Partei nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

17. In Bezug auf Klagen von Opfern vollstrecken die Staaten die von ihren innerstaatlichen Gerichten erlassenen Entscheidungen über Wiedergutmachung gegen die für den erlittenen Schaden verantwortlichen Einzelpersonen oder Rechtsträger und sind bestrebt, rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Gerichte über Wiedergutmachung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu vollstrecken. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame Mechanismen zur Vollstreckung von Entscheidungen über Wiedergutmachung vorsehen.

18. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht sowie unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sollen die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, volle und wirksame Wiedergutmachung erhalten, wie in den Grundsätzen 19 bis 23 festgelegt, wobei diese die folgenden Formen annehmen kann: Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.

19. Die *Restitution* soll das Opfer so weit wie möglich in den Stand versetzen, der vor der groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder dem schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht bestand. Restitution umfasst je nach den Umständen die Wiederherstellung der Freiheit, des Genusses der Menschenrechte, der Identität, des Familienlebens und der Staatsangehörigkeit, die Rückkehr an den Wohnort, die Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses und die Rückgabe des Eigentums.

20. *Entschädigung* soll, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden geleistet werden, der durch grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entstanden ist, wie beispielsweise

- a) physischen oder psychischen Schaden;
- b) entgangene Chancen, einschließlich Erwerbstätigkeit, Bildung und Sozialleistungen;
- c) materielle Schäden und Verdienstaustausch, einschließlich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- d) immateriellen Schaden;
- e) die Kosten für rechtlichen Beistand oder Sachverständigenunterstützung, Medikamente und Gesundheitsdienste sowie psychologische und soziale Dienste.

21. *Rehabilitation* soll die medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

22. *Genugtuung* soll gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen:

- a) wirksame Maßnahmen zur Beendigung anhaltender Verletzungen oder Verstöße;
- b) die Verifizierung der Tatsachen und die vollständige und öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, soweit durch diese Bekanntmachung kein weiterer Schaden verursacht oder die Sicherheit und die Interessen des Opfers, seiner Familienangehörigen, der Zeugen oder von Personen, die versucht haben, dem Opfer zur Hilfe zu kommen oder weitere Verletzungen oder Verstöße zu verhindern, gefährdet wird;
- c) Nachforschungen über den Verbleib der verschwundenen Personen und über die Identität der entführten Kinder und die Suche nach den sterblichen Überresten der getöteten Personen sowie Unterstützung bei der Bergung, Identifizierung und neuerlichen Bestattung der sterblichen Überreste entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Wunsch der Opfer oder den kulturellen Praktiken ihrer Familie und ihres Gemeinwesens;
- d) eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, mit der die Würde, der Ruf und die Rechte des Opfers und der mit ihm eng verbundenen Personen wiederhergestellt werden;
- e) eine öffentliche Entschuldigung, einschließlich der Anerkennung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;
- f) gerichtliche und Verwaltungssanktionen gegen die für die Verletzungen oder Verstöße verantwortlichen Personen;
- g) Gedenkfeiern und Würdigungen der Opfer;
- h) die Aufnahme einer genauen Darstellung der vorgefallenen Verletzungen oder Verstöße in Schulungsmaßnahmen zum internationalen Recht der Menschenrechte und zum

humanitären Völkerrecht sowie in Unterrichtsmaterial auf allen Ebenen;

23. *Garantien der Nichtwiederholung* sollen gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen, die auch zur Prävention beitragen werden:

a) die Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle der Militär- und Sicherheitskräfte;

b) die Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Normen des ordnungsgemäßen Verfahrens, der Fairness und der Unparteilichkeit in allen Zivil- und Militärverfahren;

c) die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterschaft;

d) den Schutz von Angehörigen der Rechts-, Heil- und Gesundheits-, Medien- und ähnlichen Berufe sowie von Menschenrechtsverteidigern;

e) das vorrangige und fortwährende Angebot von Bildungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts für alle Teile der Gesellschaft und von Schulungen für Strafverfolgungsbeamte sowie Militär- und Sicherheitskräfte;

f) die Förderung der Einhaltung von Verhaltenskodexen und ethischen Normen, insbesondere internationalen Normen, durch Amtsträger, namentlich Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbeamte, Angehörige der Medienberufe und der Gesundheitsberufe, Personal der psychologischen und sozialen Dienste und Militärangehörige, sowie durch Wirtschaftsunternehmen;

g) die Förderung von Mechanismen für die Verhütung und Überwachung sozialer Konflikte und für ihre Beilegung;

h) die Überprüfung und Reform von Gesetzen, die zu groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beitragen oder solche zulassen.

X. Zugang zu einschlägigen Informationen über Verletzungen und Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen

24. Die Staaten sollen Methoden ausarbeiten, um die Öffentlichkeit und insbesondere die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht über die in diesen Grundprinzipien und Leitlinien genannten Rechte und Rechtsschutzmittel sowie über alle verfügbaren rechtlichen, medizinischen, psychologischen, sozialen, administrativen und sonstigen Dienste zu unterrichten, auf die die Opfer gegebenenfalls Anspruch haben. Außerdem sollen die Opfer und ihre Vertreter Anspruch darauf haben, Informationen über die Ursachen, die zu ihrer Viktimisierung geführt haben, sowie über die Ursachen und Bedingungen für die groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzuholen und die Wahrheit über diese Verletzungen und Verstöße zu erfahren.

XI. Nichtdiskriminierung

25. Die Anwendung und Auslegung dieser Grundprinzipien und Leitlinien muss mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein und ausnahmslos ohne jede Art von Diskriminierung, gleichviel aus welchem Grund, erfolgen.

XII. Nichtbeeinträchtigung

26. Diese Grundprinzipien und Leitlinien sind nicht so auszulegen, als schränkten sie irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ein oder als beeinträchtigten sie diese. Insbesondere versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für Opfer aller Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unberührt lassen. Ferner versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien die speziellen Regeln des Völkerrechts unberührt lassen.

XIII. Rechte anderer

27. Dieses Dokument ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es die international oder innerstaatlich geschützten Rechte anderer, insbesondere das Recht eines Beschuldigten auf den Genuss der anwendbaren Verfahrensgarantien.

RESOLUTION 60/148

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁸⁵.

60/148. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be-

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

handlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁶,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁷ Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸⁸ Folterhandlungen Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit

und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben sollen und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *betont*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten und zu bekämpfen, und betont außerdem, wie wichtig es ist, die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in vollem Umfang zu berücksichtigen;

3. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen;

4. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)¹⁸⁹ ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Bekämpfung der Folter sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Folterhandlungen als Straftaten nach dem innerstaatlichen Strafrecht umschrieben werden müssen, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

7. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer

¹⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁸⁹ Resolution 55/89, Anlage.

Person befasst ist, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder der Strafgefängenschaft unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

9. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

10. *erinnert an* ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

11. *erinnert alle Staaten daran*, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheim gehaltenen Orten das Begehen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

12. *fordert alle Staaten auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

13. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁶ zu werden;

14. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹⁰, das weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, rasch in Erwägung zu ziehen;

17. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses¹⁹¹;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss gegen Folter und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹² und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

¹⁹⁰ Resolution 57/199, Anlage.

¹⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 44 (A/60/44)*.

¹⁹² Siehe A/60/316.

20. *ersucht* den Sonderberichtersteller, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichtersteller bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

22. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss gegen Folter, dem Sonderberichtersteller und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordination weiter zu verbessern;

23. *erkennt an*, dass ein umfassender Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, und appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese vorzugsweise beträchtlich zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, und im Hinblick darauf, dass das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen demnächst in Kraft treten wird, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

27. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen

Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

28. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 60/149

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁹³.

60/149. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/165 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004¹⁹⁴,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹⁵ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁶ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁷,

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁹⁷ A/60/284.

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹⁵ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁸ eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹⁵ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹⁵ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ zu werden sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁸ und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Erklärung mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragspartei-

en der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einzuhalten;

5. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, namentlich mit ihren Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten, und begrüßt es, dass die Menschenrechtskommission das Mandat für einen Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus erteilt hat¹⁹⁹;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters solcher Außerkraftsetzungen²⁰⁰;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und gegen die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

8. *begrüßt* die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses, die der Generalversammlung auf ihrer neunundfünf-

¹⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

¹⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A, Resolution 2005/80, Ziff. 14.

²⁰⁰ Siehe beispielsweise die vom Menschenrechtsausschuss verabschiedete Allgemeine Bemerkung 29 zu Artikel 4 des Paktes betreffend die Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes während einer Notstandssituation (*Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI).

zigsten²⁰¹ und sechzigsten²⁰² Tagung vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 31 betreffend die Art der den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auferlegten allgemeinen rechtlichen Verpflichtung²⁰³;

9. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine dreißigste und einunddreißigste Tagung²⁰⁴ sowie über seine zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung²⁰⁵ und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten, von dem Ausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 16 betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte²⁰⁶;

10. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen und bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

12. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlagendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, und bittet alle Vertragsstaaten, ihre Grundlagendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlagendokuments zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wäh-

rend der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

16. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

17. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

18. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

19. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ih-

²⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40).*

²⁰² *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 40 (A/60/40).*

²⁰³ *Ebd., Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40), Vol. I, Anhang III.*

²⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 2 (E/2004/22).*

²⁰⁵ *Ebd., 2005, Supplement No. 2 (E/2005/22).*

²⁰⁶ E/C.12/2005/4.

re bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie von anderen Vorschlägen zur Reform der Menschenrechtsvertragsorgane, die unter anderem darauf gerichtet sind, die Berichtserfordernisse zu harmonisieren und ein einheitliches ständiges Vertragsorgan zu schaffen, und sieht weiteren Beratungen zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

21. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu einheitlichen Normen für die Durchführung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte zu gelangen;

22. *vermerkt*, dass es notwendig ist, die Frage der Anrufung der Gerichte zur Durchsetzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführten Rechte weiter zu prüfen und sich weiter um die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte zu bemühen, die die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Pakt geschützt werden;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der zur Prüfung von Optionen für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingesetzten offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über ihre zweite Tagung²⁰⁷ und legt allen Parteien nahe, aktiv an der dritten Tagung mitzuwirken, auf der die Arbeitsgruppe ein Papier mit Elementen für ein Fakultativprotokoll behandeln wird, das eine unvoreingenommene Analyse der verschiedenen Optionen für ein Fakultativprotokoll enthält und von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegt werden soll, um eine zielgerichtete Diskussion auf der dritten Tagung zu erleichtern;

24. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die

mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die sich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 60/150

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁰⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Honduras, Indien, Kap Verde, Kenia, Madagaskar, Malawi, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Sri Lanka, Vereinigte Republik Tansania.

²⁰⁷ E/CN.4/2005/52.

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

60/150. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁰,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen²¹¹ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, dass die Tagung zum Thema "Zivilisation und Harmonie: Werte und Mechanismen der globalen Ordnung", die im Jahr 2004 als Folgetreffen zu dem am 12. und 13. Februar 2002 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen gemeinsamen Forum der Organisation der Islamischen Konferenz und der Europäischen Union zum Thema "Zivilisation und Harmonie: die politische Dimension" in Istanbul stattfinden sollte, abgesagt wurde, und unterstreichend, dass solche Initiativen zur Vertiefung des Dialogs und zur Stärkung des Verständnisses zwischen den beiden größten Gruppen von Nationen Eurasiens und Afrikas fortgesetzt werden,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in der Überzeugung, dass die religiöse und kulturelle Vielfalt in einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt nicht als Begründung für eine neue ideologische und politische Konfrontation herangezogen werden darf, sondern als Motor für Kreativität, Dynamik und die Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der Toleranz und der Verständigung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genutzt werden muss,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

bekräftigend, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften bereichernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte,

betonend, dass den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zukommt, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, die zur Toleranz und zur Achtung der Religion und der Weltanschauung erziehen,

höchst beunruhigt über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Ereignisse des 11. September 2001 auf muslimische Minderheiten und Gemeinschaften in einigen nichtmuslimischen Ländern, das negative Islambild in den Medien und die Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten,

sowie höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund ein religiöser oder anders gearteter Extremismus ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen zu den Ursachen sozialer Disharmonie gehört und zu Menschenrechtsverletzungen führt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erklärungen, in denen Religionen, insbesondere der Islam und die Muslime, angegriffen werden, immer mehr zugenommen hat, vor allem in den Menschenrechtsforen,

1. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Ausprägungen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in einigen Regionen der Welt nach wie vor in Erscheinung treten;

2. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

3. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und

²⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

²¹¹ Siehe Resolution 56/6.

der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grundrechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *hebt hervor*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch politische Institutionen und Organisationen zu verbieten;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lo-

kaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

15. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²¹²;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/151

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²¹³.

²¹² Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Lesotho, Mali, Marokko, Nigeria, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

60/151. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/183 vom 20. Dezember 2004 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und Resolution 58/176 vom 22. Dezember 2003,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten²¹⁴,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin²¹⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der zweiundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. März 2005 in Brazzaville,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁶,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁷ *begrüßend*, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

²¹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

²¹⁶ A/60/353.

²¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/152

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Irak, Singapur.

60/152. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der För-

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

derung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²¹⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²⁰,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²²¹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²² und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten²²³ und der vierundzwanzigsten²²⁴ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/184 vom 20. Dezember 2004,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte²²⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in Bekräftigung der in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²²⁶ enthaltenen Verpflichtung, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt; die internationale Gemeinschaft muss ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

²¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²²² Siehe Resolution 55/2.

²²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²²⁶ Siehe Resolution 60/1.

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Wirtschaftsumfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Men-

schenrechte²²⁷, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁸ und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

²²⁷ E/CN.4/2002/54.

²²⁸ A/60/301 und Add.1.

RESOLUTION 60/153

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²²⁹.

60/153. Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁰ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993²³¹, in denen die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 51/102 vom 12. Dezember 1996 und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²³² und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²³³,

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

erneut erklärend, dass sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993 zu eigen gemacht hat und dass alle Menschenrechte, die wirtschaftlichen, bürgerlichen, kulturellen, politischen und sozialen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

entschlossen, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen zu stärken,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, in der die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 verkündet wurde, und ihre Resolution 59/113 vom 10. Dezember 2004, in der das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und sein Beginn am 1. Januar 2005 verkündet wurde, sowie auf die Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993 über Bildung und Menschenrechte²³² und die Kommissionsresolution 2003/70 vom 25. April 2003 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²³⁴,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechtsbildung eine entscheidende Rolle dabei spielen kann, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen, und zur Förderung der Menschenrechte, zur Verwirklichung einer Kultur des Friedens, insbesondere zur Unterweisung in der Praxis der Gewaltlosigkeit, und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

davon Kenntnis nehmend, dass die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, von dem Rat der Liga der arabischen Staaten und den Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats sowie in der auf dem Gipfeltreffen der südamerikanischen und arabischen Länder verabschiedeten Erklärung von Brasilia²³⁵ befürwortet und unterstützt wird,

²³³ A/59/323.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3* (E/2003/23), Kap. II, Abschn. A.

²³⁵ A/59/818, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2005/71 und 2005/73 vom 20. April 2005²³⁶, in denen das Angebot der Regierung Katars begrüßt wurde, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, die auf der vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehaltenen dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* die Initiative der Regierung Katars, ein Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, das unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Kommissars stehen und den Auftrag haben wird, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region zu unterstützen, mit dem Gastland ein Abkommen über die Einrichtung des Zentrums zu schließen und Mittel für seine Einrichtung zur Verfügung zu stellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/154

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²³⁷.

60/154. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²³⁹, worin die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm²⁴⁰, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auszubauen, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

feststellend, dass die nationalen Institutionen bei den Tagungen der Vereinten Nationen über Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und wertvolle Beiträge leisten und dass ihre weitere entsprechende Mitarbeit wichtig ist,

es begrüßend, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bestehen regionaler Menschenrechtsnetzwerke in Europa und von der kontinuierlichen Arbeit des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Amerikas, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

es begrüßend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. bekräftigt, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze") in der Anlage zu Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993;

3. erklärt erneut, dass die Pariser Grundsätze nach wie vor wichtig sind, erkennt den Nutzen ihrer nach Bedarf weiter verstärkten Anwendung an und ermutigt die Staaten, die nationalen Institutionen und andere in Betracht kommende Parteien, zu prüfen, wie dies erreicht werden kann;

4. erkennt an, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁸ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

5. erkennt außerdem an, dass den nationalen Institutionen bei der Förderung und Gewährleistung der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte eine unverzichtbare Rolle zukommt, und fordert die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschenrechten in den Mandaten der von ihnen geschaffenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gebührend Rechnung getragen wird;

6. legt den Mitgliedstaaten nahe, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. begrüßt es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

8. ermutigt die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

10. bekräftigt die Rolle, die den nationalen Institutionen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

11. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und

²³⁹ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁴⁰ Siehe A/CONF.157/NI/6.

²⁴¹ A/60/299.

Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

12. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

13. *begrüßt* die Schaffung einer Internetseite über die nationalen Institutionen als wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen für nationale Institutionen sowie die Einrichtung einer Datenbank zur vergleichenden Analyse der Verfahren und Methoden bei der Behandlung von Beschwerden durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

17. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen und legt den nationalen Institutionen nahe, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten

Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

19. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen kann;

20. *dankt* den Regierungen, die zusätzliche Mittel für die Schaffung und den Ausbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen bereitgestellt haben;

21. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

22. *legt* allen Einrichtungen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen nahe, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die im Rahmen der "Maßnahme 2"-Initiative des Generalsekretärs unternommenen Bemühungen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/155

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁴²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island,

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

60/155. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 59/188 vom 20. Dezember 2004, sowie auf die Resolution 2005/14 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005²⁴³,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²⁴⁵ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997²⁴⁶ und 55/110 vom 4. Dezember 2000²⁴⁷,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen²⁴⁸,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung ver-

abschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁴⁹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁵⁰, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁵¹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern

²⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁴ E/CN.4/2000/46 und Add.1.

²⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁶ A/53/293 und Add.1.

²⁴⁷ A/56/207 und Add.1.

²⁴⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. I, Ziff. 31.

²⁴⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

²⁵⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁵¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁵² darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵³ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen zu vermeiden, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind,

zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 60/156

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁵⁴.

60/156. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusam-

²⁵² Resolution 41/128, Anlage.

²⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁵⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

menarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶ und auf ihre Resolution 59/187 vom 20. Dezember 2004 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte²⁵⁷,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen²⁵⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft ge-

meinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

²⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁵⁸ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/157

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁵⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Palau.

60/157. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

darin erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁶² das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ dargelegt,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf die Rahmenmodalitäten, die auf der Tagung des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 in Genf für Schlüsselbereiche wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterung, Entwicklung und Dienstleistungen vereinbart wurden²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Verbesserung der Kohärenz zwischen nationalen Entwicklungsstrategien und globalen ökonomischen Prozessen zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer", die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand²⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998²⁶⁶ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁵ Siehe TD/412.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschn. A.*

unter Hinweis auf die dreizehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur stattfand, sowie auf die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika bekundend,

aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. macht sich die vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu eigen, die die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung verabschiedete²⁶⁸, und fordert ihre unverzügliche, vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. begrüßt die Abhaltung der ersten Tagung der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vom 13. bis 17. Dezember 2004 in Genf und bekundet der Sonderarbeitsgruppe ihre Anerkennung für die von ihr geleistete Arbeit;

3. stellt mit Anerkennung fest, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über eine globale Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern²⁶⁹;

4. hebt hervor, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze²⁷⁰, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation

und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

5. nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung beschloss, der Menschenrechtskommission auf deren zweiundsechzigster Tagung das Konzeptdokument, das Möglichkeiten für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und ihre Umsetzbarkeit aufzeigen soll²⁷¹, zu unterbreiten, fordert die Menschenrechtskommission in diesem Zusammenhang auf, die darin enthaltenen Optionen gebührend zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. nimmt Kenntnis von der Abhaltung des dritten Sozialforums am 21. und 22. Juli 2005 in Genf zu dem Thema "Armut und Wirtschaftswachstum: Herausforderungen für die Menschenrechte" und von seinen Ergebnissen²⁷² sowie von der nachdrücklichen Unterstützung, die ihm durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde, und bittet die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, an den künftigen Tagungen des Sozialforums aktiv mitzuwirken;

7. bekräftigt die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

8. bekräftigt außerdem, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁶² unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

9. hebt hervor, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

²⁶⁷ A/57/304, Anlage.

²⁶⁸ Siehe E/CN.4/2005/25, Abschn. III.

²⁶⁹ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

²⁷⁰ E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

²⁷¹ E/CN.4/Sub.2/2005/23.

²⁷² E/CN.4/Sub.2/2005/21.

10. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

11. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

12. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

13. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

14. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

16. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

17. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

18. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nicht-landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *fordert* eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

20. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten, die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

21. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

22. *anerkennt ferner* die Wichtigkeit der Rolle und der Rechte der Frauen sowie der Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

23. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

25. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁷³, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

27. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

28. *ersucht* die Hohe Kommissarin *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen wirksam durchzuführen und in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

29. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das

Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 60/158

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁷⁴.

60/158. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

in Anerkennung dessen, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen ge-

²⁷³ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass alle Staaten die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einhalten müssen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der einschlägigen Ausschlussbestimmungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht,

unter Begrüßung der verschiedenen von den Vereinten Nationen sowie von regionalen zwischenstaatlichen Organen und von Staaten unternommenen Initiativen zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003 und 59/191 vom 20. Dezember 2004, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003²⁷⁵, 2004/87 vom 21. April 2004²⁷⁶ und 2005/80 vom 21. April 2005²⁷⁷ und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerich-

tet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken²⁷⁸,

in Anbetracht der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, und bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁰ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁸ Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

²⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahmeharakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkräftsetzungen²⁸¹;

4. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

6. *begrüßt* es, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/80²⁷⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus festgelegt hat;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen, wie in dem gemäß Resolution 58/187 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸² festgestellt;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 58/187 vorgelegt hat²⁸³;

9. *legt* den Staaten *nahe*, den zuständigen nationalen Behörden das "Digest of Jurisprudence of the United Nations and Regional Organizations on the Protection of Human Rights while Countering Terrorism" (Repertorium der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus) zur Verfügung zu stellen und seinen Inhalt zu berücksichtigen, und ersucht die Hohe Kommissarin, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

10. *begrüßt* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Men-

schenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Kommission, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

11. *betont*, dass bei der Entwicklung einer Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, wie auf dem Weltgipfel 2005 vereinbart²⁸⁴, der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts während des gesamten Prozesses voll berücksichtigt werden sollen;

12. *ersucht* alle zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten, und ermutigt den Sonderberichterstatter, eng mit diesen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren und so eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

13. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die von den besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung²⁸⁵;

15. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/191 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters²⁸⁷ und den darin hervorgehobenen vier Merkmalen seines Mandats, nämlich Kom-

²⁸¹ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

²⁸² E/CN.4/2004/91.

²⁸³ A/59/428.

²⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁸⁵ Siehe E/CN.4/2005/103.

²⁸⁶ A/60/374.

²⁸⁷ Siehe A/60/370.

plementarität, umfassende Reichweite, Proaktivität und sein thematischer Ansatz, und ersucht den Sonderberichterstat-ter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission regelmäßig Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstat-ter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen In-formationen zur Verfügung stellen;

18. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehen-den Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quel-len zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflich-tung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen-rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnah-men zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständi-gen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreihei-ten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechts-kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Ge-neralversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/159

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstim-mung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁸⁸.

60/159. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allge-meinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁹ verankerten Grund-sätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internatio-nalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der

dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁰, insbesondere des Arti-kels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un-menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹², insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹³, insbesondere des Artikels 37, wonach je-des Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichti-gung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴, insbesondere der Ver-pflichtung, Männern und Frauen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren zu gewähren,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und die Un-parteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Vorausset-zungen für den Schutz der Menschenrechte, für gute Regie-rungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Allgemeine Empfehlung XXXI über die Verhütung von Rassendiskriminierung bei der Straf-rechtspflege und im Strafjustizsystem²⁹⁵ verabschiedet hat,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bil-det,

²⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-schuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Her-zegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsch-land, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Re-publik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pa-nama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re-publik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tür-kei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750; und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Über-setzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁹² Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Über-setzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IX.

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem²⁹⁶, die Einsetzung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihre anschließenden Tagungen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts²⁹⁷ und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung²⁹⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 sowie auf die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004²⁹⁹ und die Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 "Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege",

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, so auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

4. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, angedeihen zu lassen, die unter anderem auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

9. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen, und in diesem Kontext mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zusammenzuarbeiten;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Aus- und Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und begrüßt die Veröffentlichung des *Manual on Human Rights Training for Prison Officials* (Handbuch für die Menschenrechtsausbildung von Strafvollzugsbeamten)³⁰⁰;

12. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen der Frage der Jugend-

²⁹⁶ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 55/59, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 56/261, Anlage.

²⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁰ United Nations publication, Sales No. E.04.XIV.1.

strafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendstrafrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten der Hohen Kommissarin und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu stärken, gemeinsame Indikatoren, Instrumente und Handbücher auszuarbeiten, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu bündeln, um die Wirksamkeit der Programmdurchführung zu erhöhen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung "Protecting the rights of children in conflict with the law" (Schutz der Rechte von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind)³⁰¹;

14. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die in der Anlage zu seiner Resolution 2005/20 vom 22. Juli 2005 enthaltenen Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren verabschiedet hat, und legt allen in Betracht kommenden Akteuren nahe, die Leitlinien nach Bedarf heranzuziehen;

15. *legt* dem unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder *nahe*, sich in seinem Schlussbericht mit der im System der Jugendgerichtsbarkeit vorherrschenden Gewalt auseinanderzusetzen;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wiederaufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, namentlich über die vorgeschlagene Kommission für Friedenskonsolidierung und die Gruppe Rechtshilfe die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

18. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen

Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Aufarbeitung von Unrecht in Postkonfliktsituationen;

19. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/160

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁰².

60/160. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre späteren Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰³ bekräftigt,

besorgt über die Häufigkeit und die Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders leicht Opfer von Vertreibung werden,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

unter Betonung der Rolle, die nationale Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

³⁰¹ In Englisch verfügbar unter http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Protecting_children_en.pdf.

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰³ Siehe Resolution 60/1.

hervorhebend, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 1. bis 5. März 2004 beziehungsweise vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 ihre zehnte und elfte Tagung abgehalten hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Ernennung einer unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. Juli 2005, auf Grund des Ersuchens der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/79 vom 21. April 2005³⁰⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁵;

2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁰⁶, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³⁰⁷, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

4. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

5. *fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten

Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

6. *fordert die Staaten auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlich gearteten Risiken ausgesetzt sind;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

8. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in bestehenden oder möglichen Situationen, die Minderheiten betreffen, behilflich sein können;

10. *fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *United Nations Guide for Minorities* (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) weit zu verbreiten;

11. *ersucht die Hohe Kommissarin*, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

12. *begrüßt die interinstitutionellen Konsultationen*, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

13. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethni-

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁵ A/60/333.

³⁰⁶ Resolution 47/135, Anlage.

³⁰⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

sehen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen, dabei ihre Arbeit auf den interaktiven Dialog mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und die konzeptionelle Unterstützung der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen sowie den Dialog mit ihr zu konzentrieren und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen zu empfehlen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/161

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁰⁸.

60/161. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Ver-

pflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 59/192 vom 20. Dezember 2004 und die Resolution 2005/67 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005³⁰⁹,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

ernstlich besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in verschiedenen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

unter Hinweis darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über die Zunahme neuer restriktiver Rechtsvorschriften, die die Schaffung nichtstaatlicher Organisationen und ihre Tätigkeit regulieren, sowie über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

besorgt über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, namentlich auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, bei der Förderung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen und der Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen sowie bei der Förderung, Stärkung und Erhaltung der Demokratie,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, den Frieden durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Menschenrechtssituation überwachen und darüber berichten,

³⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen³¹¹ hingewiesen hat,

zutiefst besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

unter Begrüßung der wichtigen Tätigkeit, die die Sonderbeauftragte leistet, und zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ihrem Personal am Amtssitz und auf Landesebene anregend,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

ferner unter Begrüßung der Schritte, die verschiedene Staaten unternommen haben, um nationale Politiken oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern einzuführen,

darin erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nicht-staatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. fordert alle Staaten auf, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen

und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich auch indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. begrüßt die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern³¹² und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Konflikt- und Friedenskonsolidierungszeiten;

5. fordert alle Staaten außerdem auf, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten, zu schützen und zu achten und dort, wo Registrierungspflicht besteht, ihre Registrierung zu erleichtern, namentlich durch die Festlegung wirksamer und transparenter Kriterien und nichtdiskriminierender, zügiger und kostengünstiger Verfahren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts;

6. fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

7. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen anzugehen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

8. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle

³¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³¹¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

³¹² E/CN.4/2001/94, E/CN.4/2002/106 und Add. 1 und 2, E/CN.4/2003/104 und Add.1-4, E/CN.4/2004/94 und Add.1-3 und E/CN.4/2005/101 und Add.1-3 und Add.3/Corr.1; siehe auch A/56/341, A/57/182, A/58/380, A/59/401 und A/60/339 und Corr.1.

zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *fordert* diejenigen Staaten, die die ihnen übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies unverzüglich zu tun und dringende Appelle und Ansuldigungen, die ihnen von der Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden, zügig zu untersuchen;

11. *bittet* die Staaten, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für Menschenrechtsverteidiger zu bewirken;

13. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

17. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/162

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³¹³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Tuvalu.

³¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

60/162. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 58/180 vom 22. Dezember 2003,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beiträgt,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹⁴, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über die Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie³¹⁵ sowie von der Kommissionsresolution 2005/32 vom 19. April 2005 über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit³¹⁶,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau nationaler Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an

den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichten,

sowie unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung³¹⁷,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³¹⁷;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die grundlegende Verantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfefanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrung

³¹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³¹⁶ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³¹⁷ A/60/431.

gen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

7. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlleinrichtungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

11. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 60/163

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Indien, Mexiko, Samoa, Singapur, Vanuatu.

60/163. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/192 vom 22. Dezember 2003,

³¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Myanmar, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/56 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 mit dem Titel "Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen"³¹⁹,

in Anbetracht ihrer Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel "Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden" und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁰,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedrohung oder versuchten Bedrohung ihrer Sicherheit,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in *Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

sowie *bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

in *Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²¹,

in der *Erkenntnis*, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass die Entwicklung im Grunde die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

unterstreichend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²² verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

sowie *davon überzeugt*, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

³¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³²⁰ Siehe Resolution 55/2.

³²¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³²² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

3. *erklärt feierlich*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben und dass die Wahrung und Förderung des Friedens zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehören;

4. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

5. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, einen konstruktiven Dialog und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen darüber zu führen, wie die Menschenrechtskommission auf ein der vollen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden förderliches internationales Umfeld hinarbeiten könnte, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer zweiundsechzig-

sten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/164

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/164. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte,

in Bekräftigung des Rechts auf Selbstbestimmung, kraft dessen alle Völker ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

aner kennend, dass die in Artikel 2 der Charta verankerten Grundsätze, insbesondere die Achtung der nationalen Souveränität, bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von demokratischen politischen Systemen und von Modellen freier und fairer Wahlprozesse auf der Welt gibt, die auf nationalen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

den Beitrag *aner kennend*, den die Vereinten Nationen leisten, indem sie zahlreichen Staaten auf Antrag Wahlhilfe gewähren,

in Bekräftigung der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass Demokratie, nachhaltige Entwicklung, Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen einander bedingen und sich gegenseitig verstärken, und entschlossen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken,

unter Begrüßung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁴ bekundeten Selbstverpflichtung aller Mitgliedstaaten, gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuarbeiten, die allen Bürgern in allen Ländern echte Mitsprache ermöglichen,

1. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, dass regelmäßige, faire und freie Wahlen wichtige Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. *bekräftigt*, dass die Völker das Recht haben, Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, dass es infolgedessen kein Einheitsmodell für Demokratie oder demokratische Institutionen gibt und dass die Staaten für die erforderlichen Mechanismen und Mittel sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die freie Ausgestaltung nationaler Wahlvorgänge in jedem Staat voll und ganz zu achten ist und dass dabei die Grundsätze, die in der Charta und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, voll einzuhalten sind;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, in einem anderen Staat politische Parteien oder andere Organisationen nicht in einer Art und Weise zu finanzieren, die den Grundsätzen der Charta widerspricht und die die Legitimität seiner Wahlvorgänge untergräbt;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *bekräftigt*, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille in regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen und gleichen Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren bekundet wird;

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage der Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

³²⁴ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 60/165

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³²⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

³²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

60/165. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/202 vom 20. Dezember 2004 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2005/18 vom 14. April 2005³²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²⁷, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³²⁸ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁹,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁰, in dem das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³³¹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³³²,

unter Begrüßung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³³³,

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/cln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/Welternaehrungsgipfel1996.html__nnn=true (Aktionsplan).

³³² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

³³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar drastisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden

Menschen, frei von Hunger zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass es etwa 852 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass alle fünf Sekunden irgendwo auf der Welt ein Kind unter fünf Jahren an Hunger oder mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um täglich 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, mit 2.100 Kilokalorien pro Person zu versorgen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und auf diese Weise sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *legt allen Staaten nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger

und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

9. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

10. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

11. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung über die Aktion gegen Hunger und Armut ist, die von über einhundert Ländern unterstützt wird, und empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen um die Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³³¹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

14. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, insbesondere in Notstandssituationen wie etwa Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung ist, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die gegenwärtig in Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen rasch zu bekämpfen;

16. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen

und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung³³⁴ und nimmt außerdem Kenntnis von seiner wertvollen Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

18. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 vom 22. April 2003³³⁵ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

20. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³³⁶, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

21. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³³⁷, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

22. *begrüßt* es, dass der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³³³ verabschiedet hat, die ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

³³⁴ Siehe A/60/350.

³³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³³⁶ Ebd., 2000, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³³⁷ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

23. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die noch wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

25. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

27. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/166

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³³⁸.

60/166. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³³⁹, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat³⁴¹,

sowie bekräftigend, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 56/6 der Generalversammlung vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, in der die Versammlung den wertvollen Beitrag anerkannte, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass ein solcher Dialog nur dann etwas bewirken kann, wenn er auf der Achtung der Würde der Anhänger von Religionen und Weltanschauungen sowie auf der Achtung der Vielfalt und der allgemeinen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gegründet ist,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

³³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴¹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 22.

und Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen ist, um zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen das wechselseitige Verständnis und das Wissen auf zahlreichen Gebieten, einschließlich Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie, zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung³⁴²,

ernsthaft besorgt über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Registrierungsverfahren missbraucht werden, um das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, sowie über die Einschränkungen, denen religiöse Publikationen unterliegen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer beispielsweise im Kontext der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁴³ zu führenden Auseinandersetzung mit dem in allen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Einzelpersonen und Gruppen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, unter denen viele Frauen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu leiden haben, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

entschlossen, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen derartiger Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung durchzuführen und jegliche Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verhüten und zu bekämpfen,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Glaubensgemeinschaften in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

unter Hinweis auf die Bedeutung der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung und die Regierungen weiter bittend, das auf der Konferenz verabschiedete Schlussdokument³⁴⁴ zu berücksichtigen,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien bei der Förderung von Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

aner kennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser ist und welche Rolle den religiösen und anderen nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁴⁵;

2. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung;

3. *bestärkt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren Anstrengungen, im Bereich der Menschenrechte die Tätigkeiten der zuständigen Organe, Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen zu koordinieren, die sich mit allen Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung befassen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das

³⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁴³ Siehe Resolution 56/6.

³⁴⁴ E/CN.4/2002/73, Anhang.

³⁴⁵ E/CN.4/2005/61 und Corr.1 und Add.1 und 2.

Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und religiöse Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um das Recht aller Personen zu gewährleisten, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden;

d) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und die Rechte aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

e) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

f) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

g) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgesta-

chelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *betont*, dass es geboten ist, unter anderem durch die Neubelebung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁴³ den Dialog zu stärken;

9. *bittet* die Staaten, die Sonderberichterstatterin, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, beispielsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowie die anderen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in Erwägung zu ziehen, um zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beizutragen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, von denen viele Frauen betroffen sind;

c) Einsatz der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

10. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Vermittlung der Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen anzuhalten und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

11. *bittet* die Regierungen, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin auf allen Ebenen ei-

nen Dialog zu führen, dessen Ziel es ist, mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, ist, um mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

13. *hebt außerdem hervor*, dass die Gleichsetzung jedweder Religion mit Terrorismus zu vermeiden ist, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben könnte;

14. *hebt ferner hervor*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

15. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen, die die Sonderberichterstatterin in allen Teilen der Welt unternimmt, um mit den Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁴⁶ unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

16. *betont*, dass die Sonderberichterstatterin auch weiterhin im Laufe der Berichterstattung, namentlich bei der Sammlung von Informationen und der Abgabe von Empfehlungen, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung bringen muss;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen und durch andere interessierte Stellen in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird;

19. *beschließt*, die Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung weiter zu prüfen;

20. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten und ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/167

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁴⁷.

60/167. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁹ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002 und 58/167 vom 22. Dezember 2003 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³⁴⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴⁶ Siehe Resolution 36/55. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar36055.pdf>.

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁵⁰,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁵¹,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag *begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

ferner die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur³⁵² *begrüßend*, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁵³ am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung

eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵⁴, in der die

³⁵⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁵¹ A/60/340.

³⁵² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

³⁵³ Ebd., Anlage II.

³⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/168

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁵⁵.

60/168. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem auf Grund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in Anbetracht der erheblichen Anzahl von Personen, die während der letzten zwölf Monate durch Naturkatastrophen zu Binnenvertriebenen wurden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Normen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung,

Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁶,

unter Betonung der zentralen Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene sowie die Initiativen begrüßend, die weiterhin ergriffen wurden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten,

mit Lob für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für die Anstrengungen, die er zur Förderung einer umfassenden Strategie unternimmt, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie der Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen ausgerichtet ist, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/46 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁵⁷ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁸, betreffend die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen sowie feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁹ die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung sowie die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

³⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁵⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁵⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

sowie unter Begrüßung der Zusammenarbeit, die zwischen dem neuen Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/177 vom 22. Dezember 2003,

1. begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener;

2. begrüßt außerdem den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs³⁶⁰ und nimmt Kenntnis von seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. dankt den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertriebene, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für die Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und der Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. verleiht ihrer besonderen Besorgnis über die schwerwiegenden Probleme Ausdruck, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Entführung, und begrüßt die Entschlossenheit des Beauftragten des Generalsekretärs, ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000;

6. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und

bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

7. stellt fest, wie wichtig es ist, dass in Friedens-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozessen gegebenenfalls den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen Rechnung getragen wird;

8. anerkennt die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebungen³⁵⁶ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Grundsätze als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitgrundsätze anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebene befassen;

9. begrüßt es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitgrundsätze heranzieht, und er sucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken unternommen werden;

10. fordert alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertriebene bestehen, nachdrücklich auf, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, sowie ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertriebene fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

11. bittet die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

12. fordert die Regierungen auf, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

13. betont die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Interinstitutionellen Abteilung für Binnenvertriebene im Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten;

14. nimmt Kenntnis von den gegenwärtig durch das humanitäre System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, betont die Notwendigkeit, die interinstitutionellen Regelungen und die Kapazitäten der Organisationen der

³⁶⁰ Siehe A/60/338 und Corr.1.

Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirklichen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

15. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

17. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten *nahe*, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

20. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/169

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁶¹.

60/169. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/194 vom 20. Dezember 2004, Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁶³ und unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, verabschiedete,

in der Erwägung, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁴ allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss und dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁴ sich verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, dem Weltgipfel für soziale Entwick-

³⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

³⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

lung³⁶⁷ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁶⁸ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

sowie in Bekräftigung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁶⁹, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷⁰ und auf dem Weltgipfel 2005³⁷¹ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie, Toleranz und Achtung zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³⁷² und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

ermutigt durch das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

³⁶⁷ Siehe *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁶⁸ Siehe *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁶⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23.

im Bewusstsein der wachsenden Zahl von Migranten auf der ganzen Welt und eingedenk der verletzlichen Situation, in der sich Migranten und die sie begleitenden Familienangehörigen außerhalb ihres Herkunftsstaats befinden können, unter anderem auf Grund der ihnen durch Diskriminierung in der Gesellschaft und Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur begegnenden Schwierigkeiten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Rückkehr von Migranten, insbesondere illegaler oder irregulärer Migranten, in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und des Dialogs, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten unterstreichend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Intoleranz sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

besorgt darüber, dass der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf das Auftreten neuer Formen von Diskriminierung hingewiesen hat, die sich neben anderen Gruppen gezielt gegen Migranten richten,

in Anbetracht der von den Sonderberichterstattern, den Sonderbeauftragten, den unabhängigen Experten und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission und des Programms für Beraterdienste in einer gemeinsamen Erklärung auf ihrer elften Jahrestagung³⁷³ zum Ausdruck gebrachten ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Verschlechterung der Lage von Migranten und die Verweigerung ihrer Menschenrechte, insbesondere über die derzeit unternommenen Versuche, die Dis-

³⁷³ E/CN.4/2005/5, Anhang I, Abschn. C.

kriminierung und Ausgrenzung von Migranten zu institutionalisieren,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Bedingungen herzustellen, die größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft in den Transit- oder Zielländern begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu beseitigen,

in Anerkennung der positiven und vielfältigen Beiträge von Migranten zu den Aufnahme- und den Herkunftsgesellschaften sowie der Anstrengungen, die manche Aufnahme- und Herkunftsländer unternehmen, um Migranten zu integrieren beziehungsweise wiederinzugliedern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

in Anerkennung der Arbeit des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

sowie in Anerkennung der von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration geleisteten Arbeit in Migrationsfragen,

entschlossen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen, und fordert die Staaten auf, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban³⁶⁹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Migranten vollinhaltlich umzusetzen, unter anderem durch die Verabschiedung nationaler Aktionspläne, wie von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz empfohlen;

2. *verurteilt außerdem nachdrücklich* jede Form von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie zu anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind;

3. *begrüßt* die aktive Rolle der staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern,

um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten und ihre Familien zu beseitigen und durch wirksame Maßnahmen Bedingungen zu schaffen, die mehr Harmonie, Toleranz und Achtung innerhalb der Gesellschaft fördern, und richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte speziell zu schulen, einschließlich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

5. *ersucht* die Staaten, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶² und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁷⁸ und den anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, insbesondere diejenigen von Frauen und Kindern, wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die Ursachen und Folgen der Migration umfassend anzugehen und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

7. *begrüßt* die immer höhere Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu und fordert die Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf

³⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1996 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁷⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

dem Land-, See- und Luftweg und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁷⁹, *nachdrücklich auf*, sie vollinhaltlich umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

9. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen³⁸⁰ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken;

11. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Familienzusammenführung rasch und wirksam und unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sie sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, in die Ausarbeitung und Durchführung internationaler Migrationspolitiken und -programme geschlechts- und altersspezifische Gesichtspunkte einzubeziehen, um die gebotenen Maßnahmen für einen besseren Schutz von Frauen und Kindern vor möglichen Gefahren und möglichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Migration zu treffen und ihnen mehr Chancen zu verschaffen, einen Beitrag zu ihren Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften zu leisten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Migrantenkindern, insbesondere der unbegleiteten, alle Menschenrechte dieser Kinder zu fördern und zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder vorrangig berücksichtigt wird, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Zu-

sammenführung mit den Eltern, wo dies möglich ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben, insbesondere des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich der Nötigung zum Betteln und zum Drogenhandel, vor allem durch nationale oder grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen;

15. *legt* den Herkunftsstaaten *nahe*, die Menschenrechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern, die in den Herkunftsländern verbleiben, zu fördern und zu schützen und dabei den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern ausgewandert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den internationalen Organisationen nahe, die diesbezügliche Unterstützung der Staaten zu erwägen;

16. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

17. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

18. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die nationale Sicherheit betreffen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, einzuhalten, um die Menschenrechte von Migranten zu achten;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, zur Durchsetzung ihrer Einwanderungsgesetze und Grenzkontrollen ordnungsgemäß befugte und ausgebildete Staatsbedienstete einzusetzen und geeignete wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Privatpersonen oder Gruppen davon abzuhalten oder daran zu hindern, gegen die mit dem Grenzschutz zusammenhängenden Straf- und Einwanderungsgesetze zu verstoßen und widerrechtlich Handlungen vorzunehmen, die Staatsbediensteten vorbehalten sind, namentlich indem sie die Rechts-

³⁷⁹ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

³⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

verstöße, die das Ergebnis solcher Handlungen sein können, strafrechtlich verfolgen;

21. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung des internationalen Menschenhandels mit Migranten und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Verbrechen die Migranten in Lebensgefahr bringen oder ihnen anderweitigen Schaden zufügen und sie zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei und sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, machen können, und legt den Staaten eindringlich nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken und die Opfer von Menschenhandel zu schützen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, und zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und gefährliche Zugangswege zu den Transit- und Zielländern nutzen, die ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährden;

24. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen;

25. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihr Amt, sowie den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche

der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über Migration und Entwicklung einbezogen wird, insbesondere im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 im Jahr 2006 stattfinden wird;

26. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jährlich am 18. Dezember den von der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Migranten³⁸¹ zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Aufnahme- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen beschließen, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten, und indem sie mehr Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und den Gesellschaften, in denen sie leben, fördern;

27. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten um drei Jahre und die Ernennung des neuen Sonderberichterstatters und nimmt mit Interesse Kenntnis von seinem der Generalversammlung vorgelegten Zwischenbericht³⁸², einschließlich der von ihm vorgeschlagenen Arbeitsmethoden zur Erfüllung seines Mandats;

28. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und angemessen und zügig auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die ständige Einladung einiger Mitgliedstaaten an die Mandatsträger aller besonderen Verfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters;

29. *ersucht* alle zuständigen Mechanismen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine zweite Tagung³⁸³ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel Vorkehrungen für zwei einwöchige Tagungen des Ausschusses im Frühjahr und Herbst 2006 zu treffen;

32. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Migranten³⁸⁴ und fordert die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger

³⁸¹ Siehe Resolution 55/93.

³⁸² Siehe A/60/357.

³⁸³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 48 (A/60/48).*

³⁸⁴ A/60/272.

auf, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

33. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/170

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 102 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

60/170. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei-

heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung, die Rechtsstaatlichkeit und die dauerhafte Förderung und den dauerhaften Schutz der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo sind,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Sicherheitsrats über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo vom 29. September 2005³⁸⁶ sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2005;

b) das gestärkte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit der Resolution 1592 (2005) des Sicherheitsrats vom 30. März 2005 und bekundet ihre Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen und zu verstärken;

d) die 2005 von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Festnahme und Inhaftierung der Führer von Milizengruppen, die verdächtigt werden, Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen begangen zu haben;

e) die wesentlichen Fortschritte, die von der Nationalen Übergangsregierung und der Unabhängigen Wahlkommission mit begrüßenswerter Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehene Abhaltung von Wahlen vor Juni 2006 erzielt wurden, insbesondere die Registrierung der Wähler und die vom kongolesischen Volk gezeigte Begeisterung für den Aufbruch in eine demokratische Zukunft;

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁶ Siehe A/60/395.

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, gestützt auf die Unterbreitung durch die Demokratische Republik Kongo, ihre Untersuchung der seit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁸⁷ am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Verbrechen fortführt;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, für die Fortsetzung der Konsultationen zwischen dem Feldbüro des Amtes des Hohen Kommissars in der Demokratischen Republik Kongo und dem Generalsekretär über Möglichkeiten zur Unterstützung der Übergangsregierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Bewältigung des Problems der Straflosigkeit zu sorgen, und erwartet mit Interesse den Bericht der Hohen Kommissarin an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Konsultationen und über mögliche Optionen für die Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die vor dem 1. Juli 2002 Verbrechen begangen haben;

4. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere in Nord- und Südkivu, in Nordkatanga und in anderen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der bewaffneten Gewalt und der Repressalien gegen die Zivilbevölkerung und der Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich in Situationen, in denen solche Praktiken als Mittel der Kriegführung eingesetzt werden;

b) die Tötung von Friedenssicherungssoldaten der Vereinten Nationen durch Milizengruppen in der Provinz Ituri im Osten der Demokratischen Republik Kongo im Februar und Juni 2005;

c) die Tötung des Exekutivsekretärs der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation *Héritiers de la Justice*, Pascal Kabungulu Kibembi, am 31. Juli 2005 und die Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern im ganzen Land, insbesondere jedoch im Osten der Demokratischen Republik Kongo;

d) die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die Tötungen und anderen schweren Verbrechen gegen Zivilpersonen, die von mit dem Abbau dieser Ressourcen und dem Handel damit in Verbindung stehenden Gruppen begangen wurden, sowie die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit als einen der Faktoren, die die Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo anfachen und verschärfen;

5. *fordert* alle Parteien in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich derjenigen, die das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*,

a) das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen zu achten und weiter durchzuführen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Festigung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo behindern;

b) die Übergangsregierung und ihre Institutionen zu unterstützen, um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und die allmähliche Stärkung der staatlichen Strukturen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Übergangsverfassung und nach dem Wortlaut der im Dezember 2005 der Volksabstimmung unterbreiteten Verfassung zu ermöglichen;

c) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, womit gegen das Völkerrecht und die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder³⁸⁸ verstoßen wird, unverzüglich ein Ende zu setzen, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁹ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁹⁰ und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und die in den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) geforderten Aktionspläne unverzüglich auszuarbeiten und umzusetzen;

d) besondere Maßnahmen zu treffen, um Frauen und Kinder vor der entsetzlichen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, die im ganzen Land weiterhin vorherrscht, insbesondere im Osten des Landes, und diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben, so bald wie möglich vor Gericht zu stellen, und verurteilt insbesondere den weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Zivilpersonen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom

³⁸⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2000 II S. 1394; *LGBl*. 2002 Nr. 90; *öBGBL*. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁸⁸ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.97.XIV.1), Abschn. C, Nr. 39.

³⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 1992 II S. 121; *LGBl*. 1996 Nr. 163; *öBGBL*. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁰ *Ebd.*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2004 II S. 1354; *LGBl*. 2005 Nr. 26; *öBGBL*. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 zu gewährleisten;

f) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangsperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen innerhalb des festgelegten Zeitplans, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, und die Bildung einer umstrukturierten und vollständig integrierter Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die staatlichen Institutionen, einschließlich der Armee und der Polizei, eine Schulung in den Menschenrechtsaspekten ihrer Tätigkeit erhalten und dass im Rahmen des Entwaffnungsprozesses sowohl leichte als auch schwere Waffen abgegeben werden;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, insbesondere um die Unabhängige Wahlkommission auf wirksame Weise einzurichten, und die Institutionen zur Stärkung der Demokratie, also die Wahrheits- und Aussöhnungskommission, das Menschenrechtsüberwachungszentrum und die Haute Autorité des Médias (Hohe Medienbehörde), effektiver zu machen, und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und dementsprechend weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Menschenrechtssektion der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihre Pflicht ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verfahrensnormen vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichts- und Strafvollzugssystems durchzuführen;

e) um den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Frauen und Kinder zu fördern und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit zu entsprechen sowie mit Vorrang die volle Beteiligung von Frauen an allen Aspekten der Konfliktbeilegung und der Friedensprozesse, einschließlich Friedenssicherung, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung, sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicher-

heitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

f) um auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda voll zusammenzuarbeiten, indem sie sicherstellt, dass diese über alle Mittel verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

g) um auch weiterhin ihre Zusage einzuhalten, die Todesstrafe abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen, in Übereinstimmung mit ihren nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen;

h) um, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zum Anfachen von Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern, insbesondere während des Wahlkampfs;

i) um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger vor Misshandlung, Bedrohung und Drangsalierung geschützt werden;

j) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

k) um die Rechte und das Wohlergehen der Binnenvertriebenen zu gewährleisten;

l) um ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Korruption in der Demokratischen Republik Kongo, die zu einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit beiträgt, zu verstärken und mit Hilfe des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber Vorkehrungen zur stärkeren Unterstützung einer guten Regierungsführung und einer transparenten Wirtschaftsführung zu treffen;

7. *fordert* die Regierungen der Länder in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, *auf*,

a) dazu beizutragen, unter vollständiger Achtung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen an der Begehung von Tötungen und anderen schweren Verbrechen gehindert werden, indem sie gegen den illegalen Handel dieser bewaffneten Gruppen mit illegal abgebauten natürlichen Ressourcen sowie gegen die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit vorgehen, einschließlich durch

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

die Verhinderung der Unterstützung für solche bewaffneten Gruppen;

b) in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo umgehende Schritte zur Entwaffnung und Wiederansiedlung oder Rückführung ausländischer bewaffneter Gruppen zu unternehmen, die weiterhin eine Bedrohung des regionalen Friedens darstellen und Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo begehen;

c) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda³⁹² voll einzuhalten, weiter auf die erfolgreiche Verwirklichung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus hinzuwirken, über die Drei-plus-Eins-Kommission zu handeln und die Grundsätze der Erklärung von Daressalam vom 20. November 2004 zu achten, und begrüßt die Schritte, die bislang in dieser Hinsicht getroffen wurden;

d) die Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten friedlich zu repatriieren und die Rechte und das Wohlergehen der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerung zu gewährleisten;

e) auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten und insbesondere im Fall der Demokratischen Republik Kongo rasche Fortschritte bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften zu erzielen, die für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshofs in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Arbeit zur Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Personal der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*,

a) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere den Wahlprozess zu unterstützen und weitere Hilfe bei der Reform des Justizsystems zu gewähren;

b) das Waffenembargo über die Demokratische Republik Kongo einzuhalten, das mit der Resolution 1493 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2003 verhängt und mit der Ratsresolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 ausgeweitet wurde, und die Sanktionsmaßnahmen gegen die vom Rat gemäß seiner Resolution 1596 (2005) und seiner Resolution

1616 (2005) vom 29. Juli 2005 benannten Einzelpersonen durchzusetzen;

c) auch weiterhin politischen Druck auf die beteiligten Staaten und auf die Mitglieder der bewaffneten Gruppen auszuüben, die ihre Basis im Osten der Demokratischen Republik Kongo haben, um ihre Fähigkeit zur Beschaffung weiterer Finanzmittel einzuschränken, die zur Begehung weiterer Tötungen und anderer schwerer Verbrechen beiträgt;

10. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/171

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 75 Stimmen und 50 Gegenstimmen bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁹³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Singapur, Suriname, Thai-

³⁹² A/58/428-S/2003/983, Anlage.

³⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

land, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁶ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁷ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 59/205 vom 20. Dezember 2004, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001³⁹⁸,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran zur stärkeren Achtung der Menschenrechte in dem Land und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit,

1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte und die den Mandatsträgern der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission während ihrer Besuche gewährte Zusammenarbeit;

b) den Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen vom 29. Januar bis 6. Februar 2005 in der Islamischen Republik Iran;

c) den Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard vom 19. bis 30. Juli 2005 in der Islamischen Republik Iran;

d) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

e) die Verkündung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die vom Wächterrat im Mai 2004 gebilligt wurden;

f) die Erfüllung der Verpflichtung der Islamischen Republik Iran, als Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁷, dem Ausschuss über die Rechte des Kindes im Januar 2005 Bericht zu erstatten;

g) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und einer Reihe von Ländern, während sie gleichzeitig bedauert, dass einige dieser Dialoge in letzter Zeit nicht mehr regelmäßig stattfinden;

h) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit;

2. verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, nichtstaatlichen Organisationen, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten, politischen Reformern, Journalisten, Parlamentariern, Studenten, Geistlichen, Akademikern und Bloggern, namentlich durch ungebührliche Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsäußerung und der freien Meinungsäußerung, die willkürlichen Festnahmen einzelner Personen und ihrer Familienangehörigen, die ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten sowie das Fehlen zahlreicher Voraussetzungen für freie und faire Wahlen, namentlich die willkürliche Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten, einschließlich aller Frauen, während der Präsidentschaftswahlen im Juni 2005;

b) die fortdauernde unvollständige Erfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und insbesondere das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung einer fairen und öffentlichen Verhandlung, die Verweigerung des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Nutzung von Gesetzen über die nationale Sicherheit zur Verweigerung der Menschenrechte, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen, die Nichtachtung international anerkannter Garantien, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht, die Verhängung willkürlicher Gefängnisstrafen und die Verletzung der Rechte Inhaftierter, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung für Strafgefangene

³⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschn. A.

und die willkürliche Verweigerung von Kontakten zwischen Inhaftierten und ihren Familienangehörigen;

c) die fortgesetzte Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie etwa Auspeitschen oder Amputation;

d) die fortgesetzte Durchführung öffentlicher Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, sowie zahlreicher anderer Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵ und trotz der Verkündung eines Moratoriums für die Hinrichtung Jugendlicher;

e) die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Diskriminierung im Gesetz und in der Praxis, ungeachtet geringfügiger gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterrats, Maßnahmen zur Behebung dieser systematischen Diskriminierung zu ergreifen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterrat im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹⁹ beizutreten;

f) das Weiterbestehen von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden und sunnitischer Muslime, die Ausweitung und gesteigerte Häufigkeit von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Bahá'í, einschließlich der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft, die Verweigerung der Religionsfreiheit oder der öffentlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeinde, die Missachtung von Eigentumsrechten, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Renten, angemessenem Wohnraum und anderen Leistungen sowie die jüngsten gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen Kurden;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu gewährleisten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden,

namentlich durch die Freilassung von Personen, die willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten in Haft gehalten werden;

b) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, in Strafverfahren zu gewährleisten und insbesondere eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen zu beenden sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheitengruppen, ob offiziell anerkannt oder nicht;

c) die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie Amputationen und Auspeitschen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, der Strafflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Straftaten darstellen, ein Ende zu setzen, indem die Täter im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁰⁰ beizutreten;

d) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, abzuschaffen, insbesondere, wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Bericht vom Januar 2005⁴⁰¹ forderte, Hinrichtungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahre waren, und das Moratorium für Hinrichtungen durch Steinigung aufrechtzuerhalten und dieses Moratorium gesetzlich zu verankern, als ersten Schritt in Richtung auf die Abschaffung dieser Strafe;

e) alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, im Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beizutreten;

f) alle Formen der Diskriminierung aus religiösen, ethnischen oder sprachlichen Gründen und alle andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden, sunnitischer Muslime sowie der Bahá'í, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und diese Angelegenheit auf offene Art und Weise unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst anzugehen, im Übrigen die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten und den

³⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁰¹ Siehe CRC/C/146.

Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰², der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstat-ter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstat-ter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe, den Sonderberichterstat-ter über die Unabhän- gigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstat- terin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Son- derberichterstat-ter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Mei- nungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger und die Arbeits- gruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, mit diesen besonderen Mechanismen zusammenzuarbeiten und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen um- gesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Man- datsträger der besonderen Verfahren, die das Land in den ver- gangenen zwölf Monaten besuchten;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätz- lichen Elemente fortzusetzen.

RESOLUTION 60/172

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufge- zeichneten Abstimmung mit 71 Stimmen und 35 Gegenstimmen bei 60 Enthalt- ungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosni- en und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroa- tien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Maure- tanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Para- guay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa- moa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Serbien

⁴⁰² Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁴⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Däne- mark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Est- land, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Re- publik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Groß- britannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordir- land, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gam- bia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Ka- tar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Ma- rokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Boli- varische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gha- na, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Ver- de, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Le- sotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pana- ma, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Tri- nidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

60/172. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei- heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/194 vom 22. De- zember 2003 und 59/206 vom 20. Dezember 2004 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003⁴⁰⁴ und 2004/12 vom 15. April 2004⁴⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der Beendigung der ersten Bedarfs- ermittlungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Turkmenistan im März 2004 und von den laufenden Konsultationen zur endgül- tigen Festlegung eines möglichen Projekts der technischen Zu- sammenarbeit,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Turkmene- stans den Amtierenden Vorsitzenden und den Hohen Kom- missar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicher- heit und Zusammenarbeit in Europa empfangen hat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2005⁴⁰⁶, der zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Turkmenistans bei der Regelung von Menschen- rechtsfragen zwar gewisse Fortschritte gemacht und Bereit- schaft zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemein- schaft gezeigt hat, dass jedoch insgesamt hinsichtlich des Vor- gehens gegen schwere Menschenrechtsverletzungen keine ausreichende Verbesserung erfolgt ist,

erneut erklärend, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zum Kampf gegen den Terrorismus im Ein-

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁵ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁶ A/60/367.

klang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, und unter Beachtung demokratischer Grundsätze durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt*

a) die Tatsache, dass weiteren religiösen Minderheitsgruppen dank der Beseitigung eines rechtlichen Hindernisses für die volle Verwirklichung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit erstmalig gestattet wurde, ihre Religion auszuüben, stellt jedoch fest, dass schwerwiegende Verletzungen dieser Freiheiten anhalten;

b) die Freilassung von vier Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, im April 2005;

c) die Aufhebung strafrechtlicher Sanktionen für die Tätigkeit nicht registrierter nichtstaatlicher Organisationen im November 2004, stellt jedoch fest, dass es nach wie vor Schwierigkeiten bei der Registrierung nichtstaatlicher und privater Organisationen gibt und dass diese weiterhin durch erhebliche Einschränkungen in ihrer Tätigkeit behindert werden;

d) die Übermittlung des Nationalberichts gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁷ an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie der nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁸ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁹ fälligen Berichte im vergangenen Jahr, während sie der Regierung Turkmenistans gleichzeitig nahe legt, ihren noch nicht erfüllten Berichtspflichten gegenüber dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Ausschuss gegen Folter nachzukommen;

e) die von der Regierung Turkmenistans gezeigte Bereitschaft, Menschenrechtsfragen mit interessierten Dritten ad hoc zu erörtern und sich damit einverstanden zu erklären, dass die Fortsetzung des Dialogs und der praktischen Zusammenarbeit wünschenswert ist;

f) die Erklärungen über demokratische Reformen, die der Präsident Turkmenistans im April 2005 abgegeben hat, und fordert mit Nachdruck, dass diese Reformen wahrhaft demokratisch sind und mit anerkannten internationalen Normen im Einklang stehen;

g) den Beitritt Turkmenistans zu den nachstehenden Protokollen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und

fordert die Regierung Turkmenistans nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften nachzukommen:

i) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴¹⁰;

ii) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹¹;

iii) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und dessen Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴¹²;

h) die öffentlichen Erklärungen des Präsidenten Turkmenistans, in denen er die Abschaffung der Praxis, Kinder für die Baumwollerte aus der Schule zu nehmen, empfahl und einen lokalen Gouverneur wegen des Einsatzes von Kinderarbeit auf den Feldern rügte, sowie das am 1. Februar 2005 erlassene Gesetz, mit dem die Beschäftigung von Minderjährigen unter 15 Jahren verboten wird und in dem bestimmt wird, dass die Bildung eines Kindes durch keine Form der Kinderarbeit beeinträchtigt werden darf, und fordert die Regierung Turkmenistans auf, sicherzustellen, dass das Gesetz in vollem Umfang angewendet wird;

i) den Beschluss der Regierung Turkmenistans, mehr als sechzehntausend Flüchtlingen die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu erteilen, unter anderem auch einer bedeutenden Anzahl tadschikischer Flüchtlinge, die zwischen 1992 und 1999 aus Tadschikistan geflohen waren und deren Einbürgerung nach dem turkmenischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen seit vielen Jahren befürwortet wurde;

j) die Abschaffung von Ausreisevisa als Voraussetzung, um das Land zu verlassen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ersten Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan, insbesondere

a) das Fortbestehen einer Regierungspolitik, die auf der Unterdrückung jeglicher politischer Oppositionstätigkeit beruht;

b) den anhaltenden Missbrauch des Rechtssystems durch willkürliche Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe und Überwachung von Personen, die versuchen, ihr Recht der frei-

⁴⁰⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁴¹¹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004.

⁴¹² Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

en Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auszuüben, sowie durch die Drangsalierung ihrer Familien;

c) die schlechten Bedingungen in den Gefängnissen in Turkmenistan und glaubwürdige Berichte über die andauernde Folter und Misshandlung von Inhaftierten;

d) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans weder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, im Einklang mit dessen üblichen Bedingungen, noch internationalen Beobachtern Zugang zu Inhaftierten gewährt;

e) die vollständige Kontrolle der Medien durch die Regierung Turkmenistans, ihre Zensur aller Zeitungen und des Zugangs zum Internet und ihre Intoleranz gegenüber unabhängiger Kritik an der Regierungspolitik sowie weitere Einschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, unter anderem die Schließung des letzten verbleibenden russischsprachigen Radiosenders, Radio Mayak, auch wenn Satellitenfernsehen erlaubt ist und in großem Ausmaß genutzt wird, die Drangsalierung lokaler Korrespondenten und Mitarbeiter von Radio Liberty und das Verbot jeglichen Kontakts zwischen heimischen Journalisten und Ausländern, sofern er nicht ausdrücklich von der Regierung genehmigt wird;

f) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des Einsatzes von Registrierungsverfahren als Mittel zur Begrenzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften;

g) die von der Regierung Turkmenistans weiter praktizierte Diskriminierung der russischen, der usbekischen und anderer ethnischer Minderheiten, unter anderem auf den Gebieten der Bildung und Beschäftigung und beim Zugang zu den Medien, trotz der Zusicherungen der Regierung, diese Diskriminierung zu beenden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005⁴¹³;

h) die Zwangsumsiedlung von Bürgern, unter ihnen ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten;

i) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung des Rechtes, sich friedlich zu versammeln, einschließlich der zunehmenden Zwänge, denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterliegen, wie etwa schleppende Fortschritte bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen nach den im Gesetz über öffentliche Vereinigungen aus dem Jahr 2003 festgelegten Verfahren;

j) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans nach wie vor nicht auf die Kritikpunkte reagiert hat, die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Or-

ganisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinsichtlich der Ermittlungs-, Gerichts- und Haftverfahren nach dem gemeldeten Attentatsversuch gegen den Präsidenten Turkmenistans im November 2002 angeführt werden, und die Tatsache, dass die turkmenischen Behörden geeigneten unabhängigen Stellen, Familienmitgliedern und Rechtsanwälten keinen Zugang zu den Verurteilten gewähren und keinen wie immer gearteten Beweis erbringen, dass Gerüchte, einige der Verurteilten seien in der Haft gestorben, nicht zutreffen;

k) willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder die Korrespondenz von Personen und Verletzungen der Freiheit, das eigene Land zu verlassen;

l) gemeldete Fälle von Hassrede gegen nationale und ethnische Minderheiten, darunter Erklärungen, die hohen Regierungsvertretern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugeschrieben werden und in denen ein Konzept turkmenischer ethnischer Reinheit befürwortet wird, wie in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005 vermerkt;

3. *fordert* die Regierung Turkmenistans *nachdrücklich auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die in den Resolutionen 58/194 und 59/206 der Generalversammlung und in den Resolutionen 2003/11 und 2004/12 der Menschenrechtskommission genannten Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen;

b) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission voll zu kooperieren, insbesondere die Ersuchen einiger Sonderberichterstatter der Kommission um Zustimmung zum Besuch des Landes, auf die im Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁶ hingewiesen wird, wohlwollend zu prüfen, und auch mit allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

c) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollständig umzusetzen und mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten sowie weitere Besuche des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation und seines Persönlichen Gesandten für die Teilnehmerstaaten in Zentralasien sowie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation zu erleichtern;

d) in Weiterverfolgung der Präsentation der Regierung Turkmenistans vor der Menschenrechtskommission im April 2004 und der Treffen der Regierung Turkmenistans mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Jahr 2005 eine Vereinbarung abzuschließen, die dem Komitee den Besuch turkmenischer Gefängnisse samt uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen Hafteinrichtungen im Einklang mit den für diese Organisation üblichen Modalitäten gestattet und internationalen Beobachtern, Rechtsanwälten und Angehörigen uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen In-

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. III.

haftierten, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem versuchten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden, gewährt;

e) das Recht aller Menschen, ungeachtet dessen, ob sie einer religiösen Gruppe angehören oder nicht, auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu achten und die Drangsalierung, Inhaftierung und Verfolgung der Angehörigen religiöser Minderheiten, ob sie registriert sind oder nicht, einzustellen;

f) die für die Registrierung öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblichen Gesetze und Verfahren mit den Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang zu bringen und nichtstaatlichen Organisationen, vor allem Menschenrechtsorganisationen, sowie anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich unabhängiger Medien, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen;

g) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, gegenüber denen sie eine Berichtsverpflichtung eingegangen ist, Berichte vorzulegen und die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen dieser Vertragsorgane, deren aktuellste die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind, gebührend zu berücksichtigen;

h) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/173

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen und 21 Gegenstimmen bei 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

⁴¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴¹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴¹⁸, 2004/13 vom 15. April 2004⁴¹⁹ und 2005/11 vom 14. April 2005⁴²⁰,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/11 die Generalversammlung nachdrücklich aufforderte, sich mit der Frage der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen, wenn die Regierung nicht mit dem

⁴¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenarbeitet und wenn keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu beobachten ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴²¹,

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Korea anzuerkennen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) weiterhin eingehende Berichte über systemische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) Sanktionen gegen Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die aus dem Ausland repatriiert wurden, wie die Behandlung ihrer Ausreise als Landesverrat, der mit Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder mit der Todesstrafe geahndet wird;

iii) alle Bereiche durchdringende, gravierende Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Information sowie die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen;

iv) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen sowie die Ermordung der Kinder repatriierter Mütter, auch in polizeilichen Hafteinrichtungen und Lagern;

v) ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sich nicht an Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt beteiligt hat, obwohl die Hohe Kommissarin sich darum bemühte, mit den Behörden der Demo-

kratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht einen Dialog aufzunehmen;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, vor allem über die weit verbreitete Mangelernährung bei Säuglingen, die nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Anteils der Kinder beeinträchtigt;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass humanitäre Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Welternährungsprogramm, vollen, freien, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Demokratischen Volksrepublik Korea haben, damit sie sicherstellen können, dass die humanitäre Hilfe unparteiisch, nach Maßgabe des Bedarfs und unter Beachtung humanitärer Grundsätze gewährt wird, wobei die Ankündigung der Absicht der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea, ab Januar 2006 keine humanitäre Hilfe mehr anzunehmen, Anlass zu verstärkter Besorgnis in dieser Hinsicht gibt;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *außerdem nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten und in dieser Hinsicht die in den genannten Resolutionen der Menschenrechtskommission aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, in vollem Umfang durchzuführen.

RESOLUTION 60/174

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen und 39 Gegenstimmen bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴²².

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁴²¹ Siehe A/60/306.

⁴²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

60/174. Die Menschenrechtssituation in Usbekistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Usbekistan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴²⁷ ist,

in großer Sorge wegen der Ereignisse, die sich im Mai 2005 in Andidschan zutrug, und der darauf folgenden Reaktion der usbekischen Behörden,

1. *begrüßt*

a) die Gespräche auf hoher Ebene der Regierung Usbekistans mit dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit dem Sonderber-

auftragten der Europäischen Union für Zentralasien und hofft, dass bald ein echter, konstruktiver Dialog über Menschenrechtsfragen geführt werden wird;

b) die Schritte, die, wenn auch begrenzt, bislang unternommen wurden, um den Nationalen Aktionsplan gegen Folter und die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umzusetzen, einschließlich der Definition von Folter durch den Obersten Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴ und der Änderung des Strafgesetzbuchs, in das Folter als Straftatbestand aufgenommen wurde;

c) die Erklärung des Präsidenten Usbekistans vom 28. Januar 2005, in der er unter anderem die Absicht äußerte, für echte Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, und fordert die Regierung Usbekistans auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der Justiz in der Praxis zu ermöglichen, wie vom Präsidenten beschrieben;

d) die Verordnung des Präsidenten Usbekistans vom 1. August 2005, der zufolge die Todesstrafe in Usbekistan ab dem 1. Januar 2008 abgeschafft wird⁴²⁸;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ersten Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan, insbesondere

a) Augenzeugenberichte über die wahllose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Regierungssoldaten zur Niederschlagung von Demonstrationen im Mai 2005 in Andidschan, die zum Tod vieler Zivilisten führte;

b) den Umstand, dass auf Bürger Usbekistans, denen vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Druck ausgeübt wird, um sie von Reisen in ein Drittland abzuhalten;

c) Berichte über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, auch von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan;

d) die Behinderung der Arbeit unabhängiger Medien und die Intoleranz gegenüber jeder Form von abweichender Meinung, die in ihnen geäußert wird, sowie die zunehmenden Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Drangsalierung, Verprügelung, Festnahme und Bedrohung von Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft, die versuchen, die Ereignisse in Andidschan zu dokumentieren und Informationen darüber zu publizieren;

e) die anhaltende Weigerung, die Registrierung oppositioneller politischer Parteien zuzulassen, mit der Folge, dass diese nicht am Wahlprozess teilnehmen können;

f) ein anhaltendes Muster der Diskriminierung, Drangsalierung und Verfolgung im Hinblick auf die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

⁴²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴²⁸ A/59/890, Anlage.

g) die schweren Beschränkungen, denen Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, unterliegen, sowie deren Drangsalierung und Inhaftierung;

3. *bedauert zutiefst* den Beschluss der Regierung Usbekistans, die wiederholten Aufrufe der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission für die Ereignisse vom 13. Mai 2005 in Andidschan wie auch das Ersuchen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Usbekistan kurz nach diesen Ereignissen einen Besuch abstaten zu dürfen, zurückzuweisen;

4. *fordert* die Regierung Usbekistans *nachdrücklich auf*,

a) die Empfehlungen in dem Bericht der Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 13. bis 21. Juni 2005 in Kirgisistan⁴²⁹, namentlich im Hinblick auf die Genehmigung der Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission für die Ereignisse in Andidschan, vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen;

b) dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴³⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴³¹ beizutreten;

c) der Drangsalierung und Inhaftierung von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan ein Ende zu setzen;

d) leicht zugängliche und faire Gerichtsverfahren sicherzustellen;

e) die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die Empfehlungen des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Usbekistan, der nach dem vertraulichen 1503-Verfahren auf der sechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission ernannt wurde, vollinhaltlich umzusetzen und mit dem neu ernannten unabhängigen Experten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

f) uneingeschränkte Freiheit der Religionsausübung zu gewähren;

g) die Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter über

seinen Besuch in Usbekistan vom 24. November bis 6. Dezember 2002⁴³² vollinhaltlich umzusetzen;

h) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission und allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

i) den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit seinen Arbeitsverfahren ungehinderten Zugang zu Inhaftierten zu gestatten;

j) die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen und mit den Institutionen der Organisation zusammenzuarbeiten;

k) unabhängige oppositionelle politische Parteien zu registrieren und ihnen die Teilnahme am Wahlprozess zu gestatten;

l) Einschränkungen der Aktivitäten der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, aufzuheben;

m) Journalisten zu schützen, namentlich auch diejenigen, die Artikel gegen die Regierungspolitik schreiben, im Einklang mit früheren Appellen des Präsidenten an Journalisten, kritischer zu sein, und dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Medien im Land arbeiten können und ihnen je nach Sachlage auch Lizenzen erteilt und Akkreditierungen gewährt werden;

n) Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverteidiger aktiv vor jeder Gewalt, Bedrohung und sonstigen Drangsalierung zu schützen, und alle Maßnahmen zurückzunehmen, die sie in ihrer Handlungs-, Versammlungs- und Redefreiheit einschränken oder an der Ausübung ihrer rechtlich zulässigen Tätigkeit gemäß der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁴³³, hindern;

o) Diplomaten und Vertretern der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler Organe keine Einschränkungen im Hinblick auf Reisen nach Usbekistan aufzuerlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁴²⁹ E/CN.4/2006/119.

⁴³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴³¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴³² E/CN.4/2003/68/Add.2, Anhang.

⁴³³ Resolution 53/144, Anlage.

RESOLUTION 60/175

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴³⁴.

60/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution billigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/159 vom 20. Dezember 2004 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

eingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁵ sowie der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴³⁶ und der dazugehörigen Aktionspläne⁴³⁷,

in Bekräftigung der von den Staats- und Regierungschefs während der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene vom 14. bis 16. September 2005 in New York eingegangenen Verpflichtung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität⁴³⁸,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und berufsethischem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und betonend, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein kollektives Vorgehen erfordert,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus abzielen, unter anderem indem die Generalversammlung eine umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung ausarbeitet, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 eingegangenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die auf dem vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok abgehaltenen Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde,

in Anerkennung der zurzeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Bali- und des Puebla-Prozesses⁴³⁹ sowie unter Hinweis auf die großen Konferenzen der Vereinten Nationen und die Zusage, auf regionaler Ebene eingeleitete Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁴⁰ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen zu fördern und zu unterstützen,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁴¹, das im Dezember

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴³⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴³⁶ Resolution 55/59, Anlage.

⁴³⁷ Resolution 56/261, Anlage.

⁴³⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴³⁹ Namentlich die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

⁴⁴⁰ A/57/304, Anlage.

⁴⁴¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

2003 in Mérida (Mexiko) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

eingedenk aller ihrer einschlägigen Resolutionen, insbesondere soweit sie die dringende Notwendigkeit betreffen, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴⁴², des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der universellen Übereinkommen gegen den Terrorismus, einschließlich des von der Generalversammlung am 13. April 2005 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen⁴⁴³, zu stärken,

sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2005/14, 2005/15, 2005/16, 2005/17, 2005/18 und 2005/19 vom 22. Juli 2005 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, und der Durchführung der technischen Hilfe in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gewährt,

in Anerkennung der Rolle, die die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und ihre Weiterentwicklung spielen, wie dies in der Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 zum Ausdruck kommt,

sich dessen bewusst, dass die an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gerichteten Ersuchen um technische Hilfe aus den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, ständig zunehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität des Büros zur technischen Zusammenarbeit weiter ausgewogen auf alle von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Vorrangbereiche aufzuteilen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel, die es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie den Institu-

ten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen in den letzten Jahren ermöglicht haben, ihre Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszubauen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 59/159 der Generalversammlung⁴⁴⁴;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und ihre Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *begrüßt erneut* die Tätigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die auf die Koordinierung der Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit gerichtet ist, und ersucht darum, dass in alle Programme und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es namentlich die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, koordiniert und ergänzt;

5. *bekräftigt* die Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zukommt, den Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels in allen seinen Aspekten, der Schleusung von Migranten und der Korruption, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme zu gewähren, und betont, wie notwendig es ist, dass das Büro im Einklang mit seinem bestehenden Mandat seine operativen Tätigkeiten verstärkt, um insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern

⁴⁴² Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁴³ Resolution 59/290, Anlage.

⁴⁴⁴ A/60/131.

und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren, indem es die Ratifikation und die Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, namentlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴⁴³, erleichtert, insbesondere durch die Ausbildung des Justiz- und Strafverfolgungspersonals in ihrer korrekten Anwendung, und in seinen Programmen die für den Aufbau der nationalen Kapazität erforderlichen Elemente berücksichtigt, mit dem Ziel, faire und wirksame Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit als festen Bestandteil aller Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und des Handels mit unerlaubten Drogen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität;

8. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, die Wirksamkeit dieser Programme weiter zu erhöhen und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stärker an diesen vorrangigen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auszurichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dringend mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es, seinem hohen Vorrang gemäß, sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

10. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder freiwillige Beiträge zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Durchführung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴³⁷, bei der Erfüllung der auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eingegangenen Verpflichtungen und bei der Durchführung der in der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet

der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁴⁴⁵ genannten Maßnahmen;

11. *bittet* alle Staaten *außerdem*, durch freiwillige Beiträge die Aktivitäten zu unterstützen, die das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie andere zuständige Stellen durchführen;

12. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub und Schleusung von Migranten, sowie der Korruption und des Terrorismus nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, die die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

13. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

14. *legt* den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *nahe* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, sowie die regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen, ihre Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter zu erhöhen und stärker mit ihm zusammenzuwirken, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft und die Fachkenntnisse des Büros in vollem Umfang genutzt werden;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

16. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der von der Regierung Nigerias am 5. und 6. September 2005 in Abuja gemäß der Resolution 2004/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 ausgerichteten Rundtischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden

⁴⁴⁵ Resolution 60/177, Anlage.

Aktionsprogramms 2006-2010 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika⁴⁴⁶, in dem alle afrikanischen Staaten, regionalen und subregionalen Institutionen, Finanzinstitutionen und Entwicklungspartner gebeten werden, die Themen Kriminalität und Drogen in ihre Entwicklungsstrategien und die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika zu integrieren;

17. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle⁴⁴² auf wirksame Weise und nach Bedarf unter der Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fördern und seine Aufgaben als Sekretariat dieser Konferenz der Vertragsparteien mandatsgemäß erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung die Berichte dieser Konferenz der Vertragsparteien zu übermitteln;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtlinienggebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

20. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁴¹ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich des vor kurzem verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

21. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene

freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das der Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005 als Anlage beigefügte Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, das ein nützliches Modell für die an der Aushandlung und dem Abschluss bilateraler Abkommen zur Erleichterung der Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten interessierten Staaten darstellt, und dadurch die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich als eines der Hauptziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu stärken;

23. *legt* den Staaten *nahe*, über das Globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gegen Korruption beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des am 14. Dezember 2005 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/176

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴⁷.

60/176. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/158 vom 20. Dezember 2004 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁸,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

⁴⁴⁶ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

⁴⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁴⁴⁸ A/60/123.

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieses Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/177

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴⁹.

60/177. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und in der sie die zwischenstaatlichen Organe des Systems bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/151 vom 20. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, für geeignete Folgemaßnahmen zu der Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵⁰ und der entsprechenden, von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁴⁵¹,

eingedenk ihrer Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, und der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Durchführung der in der "Erklärung von Bangkok über Syn-

⁴⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

⁴⁵⁰ *Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Bangkok, 18-25 April 2005: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.05.IV.7).

⁴⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 10 (E/2005/30)*.

ergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" dargelegten Maßnahmen,

1. *macht sich* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene "Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" *zu eigen*, die von dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet und von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung und in der Folge vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/15 vom 22. Juli 2005 gebilligt wurde;

2. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Bangkok und die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen zur Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien umzusetzen und dabei die besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten der einzelnen Staaten zu berücksichtigen;

3. *bekräftigt* die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, wie in der Erklärung von Bangkok anerkannt, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, hinzuwirken;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Bangkok behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen und bewährten Praktiken beruhende Handbücher benötigt werden, und diese Angaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, sodass diese sie berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Elften Kongresses⁴⁵⁰, einschließlich der Erklärung von Bangkok, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der darin enthaltenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge betreffend geeignete Folgemaßnahmen zu der Erklärung von Bangkok, zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung, einzuholen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, vorzulegen, der auch ein Kapitel über die Erklärung von Bangkok, die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen und die Durchführung dieser Resolution enthält.

Anlage

Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu beschließen,

überzeugt, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die ein wichtiges zwischenstaatliches Forum bilden, zu einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beigetragen haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen und so einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege geleistet haben,

unter Hinweis auf die Arbeit der zehn früheren Kongresse der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege übertragenen Verantwortung, mit den Mitgliedstaaten und mit regionalen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten,

höchst besorgt über die Ausweitung und die Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels, der Geldwäsche, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Waffenhandels und des Terrorismus, über die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen und die zunehmende Komplexität und Diversifizierung der Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen,

betonend, dass die Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung von Toleranz, die Verhinderung unterschiedsloser Angriffe auf andere Religionen und Kulturen und die Auseinandersetzung mit Entwicklungsfragen und ungelösten Konflikten zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die einer der wichtigsten Faktoren der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen ist, und erneut erklärend, dass terroristische Handlungen unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

höchst beunruhigt über den raschen Anstieg, die geographische Ausdehnung und die Auswirkungen der neuen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, die als eine erhebliche Bedrohung der einzelnen Volkswirtschaften und des internationalen Finanzsystems in Erscheinung getreten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit einer integrierten und systemischen Vorgehensweise bei der Bekämpfung der Korruption und der Geldwäsche innerhalb der bestehenden Rahmen und Rechtsinstrumente, insbesondere derjenigen unter dem Dach der Vereinten Nationen, da diese Verbrechen die Begehung weiterer krimineller Tätigkeiten begünstigen können,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit der regionalen Vorbereitungstagungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵²,

erklären Folgendes:

1. Wir bekunden unseren politischen Willen und unsere Entschlossenheit, die in dieser Erklärung dargelegten Bestrebungen und Ziele zu verwirklichen.

2. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programm-Verbands, unvermindert unterstützen und uns weiter zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

3. Im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bekräftigen wir unsere Bereitschaft, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe, hinzuwirken. Wir sind bestrebt, sicherzustellen, dass wir über nationale Kapazitäten und nach Bedarf über kohärente internationale Kapazitäten, durch die Vereinten Nationen und andere zuständige globale und regionale Organisationen, verfügen, um auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus und bei der Entdeckung von zwischen ihnen bestehenden Verbindungen.

4. Wir begrüßen das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zweier seiner Protokolle⁴⁵³. Wir for-

dern alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation dieses Übereinkommens und seiner Protokolle sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁵⁴ und der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung beziehungsweise den Beitritt zu diesen anzustreben und ihre Bestimmungen umzusetzen. Wir verpflichten uns, bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente unsere Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, uneingeschränkt zu befolgen. Wir unterstützen jede Bemühung, die Umsetzung dieser Rechtsinstrumente zu erleichtern.

5. Wir fordern die Geberstaaten und Finanzinstitutionen auf, auch weiterhin regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern technische Hilfe zu gewähren, um ihnen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen und zur Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege behilflich zu sein und es ihnen insbesondere zu erleichtern, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung und der maßgeblichen internationalen Übereinkünfte zur Kriminalitätsbekämpfung, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der internationalen Suchtstoffübereinkommen, zu werden und diese umzusetzen.

6. Wir unterstützen ein integrierteres Vorgehen im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und bei der Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Charakter, als Beitrag zur Herstellung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

7. Wir sind bestrebt, unsere Maßnahmen gegen Kriminalität und Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, indem wir im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter anderem Informationen über Kriminalität und Terrorismus sowie über wirksame Gegenmaßnahmen sammeln und austauschen. Wir begrüßen die wichtige Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des Verbands des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Tendenzen in der Kriminalität und der Rechtspflege.

8. Wir sind überzeugt, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung eines Umfelds für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sind. Wir bekennen uns zur Ent-

⁴⁵² A/CONF.203/RPM.1/1, A/CONF.203/RPM.2/1, A/CONF.203/RPM.3/1 und Corr.1 und A/CONF.203/RPM.4/1.

⁴⁵³ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁵⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

wicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen.

9. Wir anerkennen die Rolle, die Einzelpersonen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Gemeinwesenorganisationen, dabei zukommt, zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus beizutragen. Wir befürworten die Verabschiedung von Maßnahmen zur Stärkung dieser Rolle in einem rechtsstaatlichen Rahmen.

10. Wir erkennen an, dass Kriminalität und Viktimisierung durch umfassende und wirksame Verbrechenverhütungsstrategien erheblich verringert werden können. Wir fordern mit Nachdruck, dass solche Strategien an den tieferen Ursachen und den Risikofaktoren für Kriminalität und Viktimisierung ansetzen und dass sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelt und umgesetzt werden, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Verbrechenverhütung⁴⁵⁵.

11. Wir stellen fest, dass Länder, die einen Konflikt überwunden haben, für Kriminalität besonders anfällig sind, insbesondere für organisierte Kriminalität und Korruption, und empfehlen daher den Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Einrichtungen wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, diesen Problemen in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und anderen zuständigen Stellen durch wirksamere Maßnahmen zu begegnen, um in Postkonfliktsituationen die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, zu stärken oder zu wahren und eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.

12. Angesichts der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am Diebstahl von Kulturgütern und dem Handel damit sowie am unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen erkennen wir an, wie wichtig es ist, diese Formen der Kriminalität zu bekämpfen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, eingedenk der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁴⁵⁶, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁴⁵⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁴⁵⁸, wirksame Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu treffen.

13. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von der Zunahme des Menschenraubs und des Menschenhandels, die schwe-

re, gewinnträchtige und unmenschliche Formen der organisierten Kriminalität darstellen und oft mit dem Ziel begangen werden, kriminelle Organisationen und in einigen Fällen terroristische Aktivitäten zu finanzieren, und empfehlen daher, Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen auszuarbeiten und Aufmerksamkeit auf die Schaffung praktischer Mechanismen zu ihrer Bekämpfung zu richten. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, angemessene Hilfe und angemessenen Schutz für die Opfer von Menschenraub und Menschenhandel und ihre Familien bereitzustellen.

14. Eingedenk der Resolution 59/156 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 über die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen nehmen wir Kenntnis von der ernsthaften Besorgnis über die unerlaubte Entnahme von menschlichen Organen und den Handel damit und werden mit Interesse den in der genannten Resolution angeforderten Bericht des Generalsekretärs prüfen.

15. Wir bekräftigen, wie überaus wichtig es ist, die bestehenden Übereinkünfte anzuwenden und die nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen weiterzuentwickeln, indem beispielsweise erwogen wird, Maßnahmen zu stärken und auszuweiten, insbesondere Maßnahmen gegen Computerkriminalität, Geldwäsche und den Handel mit Kulturgütern sowie die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe und die Einziehung, Beitreibung und Rückerstattung von Erträgen aus Straftaten.

16. Wir stellen fest, dass die Informationstechnologie und die rasante Entwicklung neuer Telekommunikations- und Computernetzwerkssysteme im gegenwärtigen Zeitalter der Globalisierung mit dem Missbrauch dieser Technologien für kriminelle Zwecke einhergehen. Wir begrüßen daher die Anstrengungen zur Ausweitung und Ergänzung der bestehenden Zusammenarbeit bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, so auch durch die Entwicklung von Partnerschaften mit dem Privatsektor. Wir anerkennen den wichtigen Beitrag, den die Vereinten Nationen in regionalen und anderen internationalen Foren zur Bekämpfung der Computerkriminalität leisten, und bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen zu prüfen, ob unter der Ägide der Vereinten Nationen und in Partnerschaft mit anderen Organisationen mit ähnlichem Arbeitsschwerpunkt weitere Hilfe auf diesem Gebiet gewährt werden kann.

17. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, der Notwendigkeit des Schutzes der Zeugen und Opfer von Kriminalität und Terrorismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wir verpflichten uns, den rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Unterstützung dieser Opfer bei Bedarf zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁴⁵⁹.

⁴⁵⁵ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁴⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: AS 2004 2881.

⁴⁵⁷ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁴⁵⁸ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴⁵⁹ Resolution 40/34, Anlage.

18. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz zu fördern, die Gewährung rechtlichen Beistands für Personen zu erwägen, die dessen bedürfen, und ihnen die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte im Strafjustizsystem zu ermöglichen.

19. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von dem Problem des Handels mit unerlaubten Drogen und den damit einhergehenden schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen und fordern daher die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität.

20. Wir werden die internationale Zusammenarbeit stärken, um ein der Verbrechensbekämpfung förderliches Umfeld zu schaffen, namentlich indem wir mittels wirksamer und ausgewogener Entwicklungsstrategien und Maßnahmen zur Verbrechensverhütung das Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern und Armut und Arbeitslosigkeit beseitigen.

21. Wir fordern die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der universellen Übereinkünfte gegen den Terrorismus zu werden und sie durchzuführen. Mit dem Ziel, die Staaten besser zu befähigen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie durchzuführen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats gegen den Terrorismus einzuhalten, bekunden wir unsere Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus den Staaten bei ihren Bemühungen um die Ratifikation und Durchführung dieser Übereinkünfte behilflich zu sein, indem es ihnen auf Antrag technische Hilfe gewährt. Dazu könnte Hilfe für Strafjustizsysteme gehören, um die wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte zu erleichtern.

22. Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, dass die laufenden Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus so bald wie möglich abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass die Einigung über eine mögliche Definition des Terrorismus eine der wichtigsten zu klärenden Fragen ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴⁶⁰ zu erwägen.

23. Wir sind überzeugt, dass das rasche Inkrafttreten und die anschließende Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von zentraler Bedeutung für die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption sind, und räumen daher der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen hohen Vorrang ein und fordern alle Staaten auf, sofern

es es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen anzustreben.

24. Wir sind außerdem überzeugt, dass die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption wesentlich sind, so unter anderem durch wirksame Maßnahmen zu ihrer Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung. Ferner erkennen wir an, dass es zur Eindämmung der Korruption notwendig ist, eine Kultur der Integrität und der Rechenschaftspflicht im öffentlichen wie im privaten Sektor zu fördern.

25. Wir sind überzeugt, dass die Wiedererlangung von Vermögenswerten einer der wesentlichen Bestandteile des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichen aus diesem Grund die Notwendigkeit, Maßnahmen zu verabschieden, die eine mit den Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbare Wiedererlangung von Vermögenswerten erleichtern.

26. Wir sind uns der Herausforderung bewusst, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung komplexer Fälle von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, verbunden ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Politiken, Maßnahmen und Institutionen für einzelstaatliches Handeln und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, sowie der mit Hilfe von Informationstechnologien verübten oder durch diese erleichterten Kriminalität zu stärken, insbesondere wenn diese mit der Terrorismusfinanzierung und dem Handel mit unerlaubten Drogen verbunden ist.

27. Wir sind uns bewusst, wie entscheidend wichtig es ist, gegen Dokumenten- und Identitätsbetrug anzugehen, um die organisierte Kriminalität und den Terrorismus einzudämmen. Wir sind bestrebt, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, namentlich auch durch technische Hilfe, um Dokumenten- und Identitätsbetrug, insbesondere den betrügerischen Gebrauch von Reisedokumenten, zu bekämpfen, indem wir die Sicherheitsmaßnahmen verbessern, und befürworten die Verabschiedung geeigneter nationaler Rechtsvorschriften.

28. Wir empfehlen, den Entwicklungsländern freiwillige Beiträge und geeignete technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um ihre Kapazitäten auszubauen und so ihre Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu unterstützen.

29. Wir werden uns bemühen, in unseren nationalen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege die Regeln und Normen der Vereinten Nationen einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist, und bei Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um ihre weitere Verbreitung sicherzustellen. Wir werden uns bemühen, geeignete Schulungen für Strafverfolgungsbeamte, namentlich Strafvollzugsbedienstete, Staatsanwälte, Richter und andere einschlägige Berufsgruppen, zu erleichtern und da-

⁴⁶⁰ Resolution 59/290, Anlage.

bei diese Normen und Regeln sowie bewährte Praktiken auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

30. Wir empfehlen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die mit Freiheitsentziehung verbundenen physischen und sozialen Bedingungen die Verbreitung von HIV/Aids in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten und somit in der Gesellschaft begünstigen können und daher ein gravierendes Problem in der Strafvollzugsverwaltung darstellen; wir fordern die Staaten auf, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen und Leitlinien zu entwickeln und zu verabschieden, um sicherzustellen, dass auf die im Zusammenhang mit HIV/Aids auftretenden besonderen Probleme in diesen Einrichtungen angemessen eingegangen wird.

32. Um die Interessen der Opfer und die Rehabilitation der Täter zu fördern, erkennen wir an, wie wichtig es ist, die Politiken, Verfahren und Programme der ausgleichsorientierten Justiz, die Alternativen zur Strafverfolgung umfassen, weiterzuentwickeln und dadurch mögliche negative Auswirkungen der Freiheitsentziehung zu vermeiden, zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Strafgerichte beizutragen und gegebenenfalls die Einbeziehung von Konzepten der ausgleichsorientierten Justiz in Strafjustizsysteme zu fördern.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, der Jugendjustiz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die Opfer von Verbrechen sind oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und dass diese Dienste ihrem Geschlecht, ihren sozialen Umständen und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie den einschlägigen Normen und Regeln der Vereinten Nationen je nach Bedarf Rechnung tragen.

34. Wir betonen, dass Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Ausbreitung der Kriminalität in den Städten zu verhindern, indem namentlich die internationale Zusammenarbeit verbessert, Kapazitäten für die Strafverfolgung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aufgebaut und die Mitwirkung der lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft gefördert werden.

35. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Thailands für die den Teilnehmern erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die ausgezeichneten Einrichtungen, die sie dem Elften Kongress zur Verfügung gestellt haben, unseren tief empfunden Dank aus.

RESOLUTION 60/178

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁶¹.

60/178. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶², ihre Resolution 59/163 vom 20. Dezember 2004 und ihre anderen früheren Resolutionen,

es begrüßend, dass die vom 14. bis 16. September 2005 auf dem Weltgipfel 2005 in New York versammelten Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁶³ ihre feste Entschlossenheit und ihr unbeirrbares Engagement im Hinblick darauf zum Ausdruck brachten, das Weltdrogenproblem durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien zur Beseitigung des Angebots unerlaubter Drogen und der unerlaubten Nachfrage danach zu überwinden, und Kenntnis nehmend von der von ihnen bekundeten Entschlossenheit, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministerer-

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶⁴ Resolution S-20/2, Anlage.

klärung⁴⁶⁵, des Aktionsplans⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁶⁸,

sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele weiter erhebliche Fortschritte machen, wie aus den zweijährlichen Berichten des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung hervorgeht⁴⁶⁹, davon Kenntnis nehmend, dass der dritte zweijährliche Bericht⁴⁷⁰ die Bereiche hervorhob, in denen weitere Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind, und anerkennend, dass das Drogenproblem nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ernsthaft bedroht, und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung, namentlich die Anstrengungen zur Verminderung der Armut, untergräbt sowie mit Gewalt und Kriminalität verbunden ist, namentlich in städtischen Gebieten,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

sowie besorgt darüber, dass riskantes Verhalten, welches durch anhaltenden Drogenkonsum, einschließlich intravenösen Drogenkonsums und Weitergabe von Spritzen, verschlimmert werden kann, ein wesentlicher Übertragungsweg für HIV/Aids und andere durch Blut übertragene Krankheiten ist,

in dem Bewusstsein, dass der Aufbau lokaler Kapazitäten ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Drogenpolitiken und -programme ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung ihrer Resolution 60/179 "Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten" am 16. Dezember 2005, die laufenden Anstrengungen Afghanistans zur Bekämpfung des Drogenhandels begrüßend und die Regierung

Afghanistans zur Verstärkung dieser Anstrengungen auffordernd,

eingedenk dessen, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴⁷¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁴⁷² und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert alle Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁷⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁷⁵ zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise die-

⁴⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁴⁶⁶ Resolution 54/132, Anlage.

⁴⁶⁷ Resolution S-20/3, Anlage.

⁴⁶⁸ Resolution S-20/4 E.

⁴⁶⁹ E/CN.7/2001/2 und Add.1-3, E/CN.7/2001/16 und E/CN.7/2003/2 und Add.1-6.

⁴⁷⁰ E/CN.7/2005/2 und Add.1-6.

⁴⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁴⁷² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴⁷³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1136; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁴⁷⁴ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁷⁵ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

sen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie vollinhaltlich durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *betont*, dass das Weltrogenproblem im multilateralen, regionalen, bilateralen und nationalen Rahmen angegangen werden muss und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems nur dann erfolgreich sein können, wenn sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen, dass diese Maßnahmen durch eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit gestützt und noch stärker in die nationalen Entwicklungsprioritäten einbezogen werden müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots und der Senkung der Nachfrage sowie eine umfassende Strategie erfordern, die Alternative Entwicklung, so auch gegebenenfalls präventive Alternative Entwicklung, die Vernichtung von Anbaukulturen, Verbote, Strafverfolgung, Prävention, Behandlung und Rehabilitation sowie Bildung kombiniert;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen das Weltrogenproblem zu verstärken, damit die für 2008 festgelegten Ziele in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ erreicht werden, und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, die Ergebnisse der Sondertagung sowie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechs- und vierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁴⁶⁵ zu fördern und umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ergebnis der am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runderischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden Aktionsprogramms 2006-2010⁴⁷⁶;

Datensammlung und Forschung

5. *betont*, dass die Erhebung und Analyse von Daten und Evaluierung der Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene derzeit unternommenen Politikmaßnahmen unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind, und legt daher den Mitgliedstaaten *nahe*, die Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente weiterzuentwickeln und zu institu-

tionalisieren und die verfügbaren Daten für den Austausch und die Weitergabe von Informationen auf allen Ebenen zu nutzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Bereitstellung zusätzlicher Berichte und Analysen über frauenspezifische Daten betreffend den Konsum unerlaubter Substanzen und den Zugang zu geeigneten Behandlungsdiensten zu erwägen;

Aufbau lokaler Kapazitäten

7. *legt* allen Staaten *nahe*, den Aufbau lokaler Kapazitäten durch die Erstellung und Verbreitung von Informationen über Tendenzen beim Drogenmissbrauch zu unterstützen und auf allen Ebenen Schulungsmöglichkeiten bereitzustellen und die Bildung gemeinschaftlicher Netzwerke zu fördern, mit dem Ziel, bewährte Praktiken zu nutzen und Erfahrungen auszutauschen;

Senkung der Nachfrage

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, zu verstärken;

9. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Drogenkontrollverträgen zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem jungen Menschen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) unter der Aufsicht der zuständigen Gesundheitsbehörden weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringern, auszuarbeiten und durchzuführen, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Ausgrenzung ein bedeutsamer Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

⁴⁷⁶ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und junge Menschen vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, so unter anderem auch vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation und ihrer Familien an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) die Stärkung und Durchführung umfassender Präventions- und Behandlungsprogramme zu erwägen und sicherzustellen, dass solche Programme die geschlechtsspezifischen Hindernisse auf geeignete Weise angehen, die den Zugang von jungen Mädchen und Frauen einschränken, unter angemessener Berücksichtigung aller mit Bildung, Familie und Gemeinschaft zusammenhängenden Begleitumstände, einschließlich der sozialen und klinischen Vorgeschichte;

Unerlaubte synthetische Drogen

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erneuern, um die in dem Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁴⁷⁷ enthaltenen umfassenden Maßnahmen durchzuführen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Missbrauch und dem Freizeitkonsum von amphetaminähnlichen Stimulanzien, insbesondere durch Jugendliche, entgegenzuwirken, und Informationen über die schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Missbrauchs zu verbreiten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillig Informationen über neue Missbrauchsstoffe zu übermitteln, sodass es die über solche Stoffe verfügbaren Kenntnisse, Hinweise auf ihren Missbrauch und andere Gesundheitsgefahren, soweit bekannt, sowie Informationen über Syntheseverfahren, Abzweigungskanäle und Handelsmuster rasch weitergeben kann;

Kontrolle der Stoffe

13. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten Stoffe gewährleisten, internationale Operationen zur Verhütung der Abzweigung dieser Stoffe zu unterstützen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Herkunfts- und Transitländern, unter anderem durch rückverfolgende Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden;

14. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen

Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und dem Projekt "Prism", eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

Justizielle Zusammenarbeit

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen;

16. *anerkennt* die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleistete Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mittels rechtsberatender Unterstützung und der Ausarbeitung von Leitlinien in Bezug auf bewährte Praktiken, und legt den Staaten nahe, zur Verbesserung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken von diesen Dienstleistungen und Instrumenten Gebrauch zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung gemeinsam auf das Ziel hinzuarbeiten, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erhöhen;

Bekämpfung der Geldwäsche

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

19. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazi-

⁴⁷⁷ Siehe Resolution S-20/4 A.

täten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus und bei der Alternativen Entwicklung

20. *anerkennt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinwesen, denen solche Programme zugute kommen, unterstützen;

21. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung;

22. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls

a) bei Bedarf auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verstärkt Programme für Alternative Entwicklung, für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, wo erforderlich, für Umweltschutz und für die Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Ländern zu unterstützen, die vom unerlaubten Anbau der Cannabispflanze, insbesondere in Afrika, des Opiummohns und des Cocastrauchs betroffen sind, insbesondere nationale Programme, die die soziale Ausgrenzung verringern und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern sollen;

b) durch internationale und regionale Zusammenarbeit bessere gemeinsame Strategien zu entwickeln, um namentlich durch Ausbildung, Aufklärung und technische Hilfe die Kapazitäten für Alternative Entwicklung, Beseitigung des unerlaubten Anbaus und Unterbindung zu stärken, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

c) die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls auch eine präventive Alternative Entwicklung zu fördern, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten einsetzt oder dorthin verlagert wird;

d) im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den Erzeugnissen aus Alternativen Entwicklungsprogrammen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung der Armut notwendig sind, verstärkt Zugang zu ihren Märkten zu gewähren;

e) nationale Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

f) auch weiterhin zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem erlaubten Angebot von Rohmaterialien für Opiate für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der erlaubten Nachfrage danach beizutragen und zusammenzuarbeiten, um die Ausbreitung von Produktionsquellen von Rohmaterialien für Opiate zu verhindern;

g) ihre Erfahrungen mit der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch mit der präventiven Alternativen Entwicklung, sowie mit der Beseitigung des unerlaubten Anbaus weiterzugeben und zu verbreiten und sowohl die nutznießenden Gemeinwesen als auch akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen in diesen Prozess einzubeziehen, damit die Wissensbasis vertieft werden kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Entwicklungsorganisationen *auf*, durch erhöhte Anstrengungen die Handlungsfähigkeit der lokalen Gemeinwesen und Behörden in den Projektgebieten zu stärken und sie vermehrt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, um zu erreichen, dass sie die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen stärker mittragen, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist und dass eine gesetzzestreue und prosperierende ländliche Gesellschaft entsteht;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, ihre Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, um die soziale und die legale wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, in denen unerlaubte Drogen erzeugt werden, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Rolle des Privatsektors und der Zivilgesellschaft bei der Förderung der sozialen Verantwortung und bei der Erzeugung und Vermarktung von Produkten im Rahmen Alternativer Entwicklungsprogramme;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *betont*, dass die Integration und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, namentlich bei den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie auch bei anderen zuständigen multilateralen Institutionen und Organisationen infolge der Vieldimensionalität des Weltrogenproblems gefördert werden muss;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationalen Drogenkontrollorgane der Vereinten Nationen weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission seit ihrer vierundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe;

3. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Dro-

genkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

4. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und des Projekts "Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoff-übereinkommen durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung seines Mandats unternimmt, und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel zu veranschlagen,

um in der Lage zu sein, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁴⁶⁶ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) maßnahmenorientierte Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung zu entwickeln;

f) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

g) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

h) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Welt-drogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

i) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

j) auf Antrag der Staaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit Hilfe bei der Überwachung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und bei der rechtzeitigen Aufdeckung seines Einsatzes oder seiner Verlagerung zu gewähren;

6. *begrüßt außerdem* die unter der Führung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommenen Folgemaßnahmen zu der 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa ("Pariser Pakt")⁴⁷⁸, ermutigt das Büro und die sonstigen zuständigen internationalen Institutionen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen und legt dem Büro nahe, für die vom Transit unerlaubter Drogen durch ihr Hoheits-

⁴⁷⁸ Siehe S/2003/641.

gebiet betroffenen Länder in anderen Regionen ähnliche Strategien zu entwickeln;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung abgehaltenen "Themenbezogenen Aussprache über die Prävention des Drogenmissbrauchs, Behandlung und Rehabilitation: a) Aufbau lokaler Kapazitäten, b) Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Prävention des Drogenmissbrauchs"⁴⁷⁹;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁴⁸⁰, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission⁴⁶⁵ zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹ und ersucht ihn unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig mit den Transitländern befasst.

RESOLUTION 60/179

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁸².

60/179. Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan: Opium Survey 2004" (Afghanistan: Opiumstudie 2004) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau von Opiummohn in Afghanistan beispiellose Ausmaße erreicht hat und welche Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität dieses Landes, der Nachbarregionen und der ganzen Welt aus der Zunahme des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit erwachsen,

in Anerkennung des politischen Willens und der fortwährenden Entschlossenheit Afghanistans, den Anbau von Opiummohn bis 2013 zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang den im Februar 2005 eingeleiteten Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffbekämpfung begrüßend, durch den das neue Ministerium für Suchtstoffbekämpfung formell eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von der Verfassung Afghanistans, in deren Artikel 7 die Regierung Afghanistans ihre nachdrückliche Entschlossenheit bekundet, den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung von Opium und anderen unerlaubten Suchtstoffen sowie den Handel damit zu bekämpfen,

die Regierung Afghanistans dazu *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines wirksamen gesetzlichen Rahmens für die Suchtstoffbekämpfung zu verstärken,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans im Rahmen der Stärkung des Strafverfolgungssystems eine Drogenpolizei zur Unterstützung ihrer Suchtstoffbekämpfungskampagne eingerichtet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Afghanistans im Jahr 2004 erfolgreich durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Tau-

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 8 (E/2005/28/Rev.1)*, Kap. II.

⁴⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁴⁸¹ A/60/130.

⁴⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

senden Hektar Mohnanbaufläche, zur Unterbindung des Drogenverkehrs, zur Beschlagnahme erheblicher Mengen an unerlaubten Drogen, Vorläuferstoffen, Kleinwaffen und Munition sowie zur Beseitigung von Hunderten geheimer Labors für die unerlaubte Drogenherstellung geführt haben, und Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, ihre Anstrengungen in diesen Bereichen erheblich zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Afghanistans es zur Priorität gemacht hat, eine glaubwürdige, gezielte und verstärkte Kampagne zur Beseitigung des Anbaus unerlaubter Kulturen durchzuführen und im Rahmen des nationalen Entwicklungshaushalts und des neu eingerichteten Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung dauerhafter alternativer Existenzgrundlagen in den anvisierten Gebieten zu erleichtern,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und den Handel damit eine gemeinsame, von allen getragene Verantwortung darstellt, der mittels internationaler Anstrengungen entsprochen werden muss, wie von den Mitgliedstaaten in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁸³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸⁴ und die darin enthaltenen Ziele, die auf wirtschaftliche Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Schaffung des zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet sind,

sowie unter Hinweis auf verschiedene andere Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 59/161 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 und der Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts in seinem Bericht für 2004⁴⁸⁵, in denen die internationale Gemeinschaft ersucht wurde, die Regierung Afghanistans bei ihrem Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den Handel mit unerlaubten Suchtstoffen zu unterstützen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bilateralen und multilateralen Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Afghanistan über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Einrichtungen gewährt;

2. *würdigt* den Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffkämpfung, der eine aus den folgenden acht Punkten bestehende Strategie umfasst:

a) Aufbau von Institutionen zur Suchtstoffbekämpfung und entsprechenden Strukturen in den Provinzen;

b) verstärkte Aufklärung der afghanischen Bevölkerung über die Probleme und Bedrohungen, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

c) Bereitstellung alternativer Existenzgrundlagen und Schaffung eines nationalen Entwicklungshaushalts und eines Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung;

d) Unterbindung und Beseitigung von Labors zur Heroinherstellung durch die nationale Drogenpolizei;

e) Stärkung der Rechts- und Justizinstitutionen;

f) eine glaubwürdige, gezielte und verifizierte Kampagne zur Beseitigung des unerlaubten Anbaus;

g) Nachfragesenkung und Behandlung von Drogenabhängigen;

h) regionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern, um die Sicherheitsgürtel in der Region zu stärken und den Bedrohungen entgegenzuwirken, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans durch weitere technische Hilfe und finanzielle Zusagen die erforderliche Unterstützung für ihre Suchtstoffbekämpfungsziele zu gewähren, insbesondere für alle acht Punkte des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung;

4. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, die Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage weltweit zu verstärken und dadurch die Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit zu unterstützen;

5. *fordert* Afghanistan *nachdrücklich auf*, die Kontrolle unerlaubter Drogen auch weiterhin als eine seiner obersten Prioritäten zu behandeln, wie in seiner Verfassung und im Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung vorgesehen, und zu diesem Zweck seine Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels mit unerlaubten Drogen und Vorläuferstoffen zu verstärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch verstärkte Anstrengungen sicherzustellen, dass Afghanistan im Einklang und in Abstimmung mit dem Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung multilaterale Unterstützung erhält.

⁴⁸³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁸⁵ United Nations publication, Sales No. E.05.XI.3.

RESOLUTION 60/229

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁴⁸⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Australien, Dänemark, Finnland, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

60/229. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000, 56/125 vom 19. Dezember 2001, 57/175 vom 18. Dezember 2002, 58/244 vom 23. Dezember 2003 und 59/260 vom 23. Dezember 2004,

in Bekräftigung ihrer Resolution 57/311 vom 18. Juni 2003 über die Finanzlage des Instituts,

unter Begrüßung der Beiträge des Instituts zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁴⁸⁷ und des Ergebnisdokuments der dreundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁸⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Direktorin über das Institut betreffend die Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zeitraum von Oktober 2004 bis

Mai 2005⁴⁸⁹, in dem die Fortschritte anhand der im Arbeitsplan für 2005 festgelegten Zielerreichungsindikatoren gemessen werden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Präsident des Exekutivrats des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau an den Präsidenten der Generalversammlung, datiert vom 7. November 2005⁴⁹⁰,

es begrüßend, dass der Exekutivrat des Instituts den vorgeschlagenen Arbeitsplan für 2006 und den Projekthaushaltsplan für 2006 gebilligt hat⁴⁹¹,

in Anerkennung der Beiträge des Instituts zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau in den Bereichen Sicherheit, internationale Migration, insbesondere Überweisungen und Entwicklung, sowie Regierungs- und Verwaltungsführung und politische Partizipation,

eingedenk dessen, wie wichtig die mittel- und langfristige Stabilität des Instituts ist, damit die im Rahmen seiner Strategie zur Mitteleinwerbung und zur Konsolidierung seiner Neubelebung zu entwickelnden Initiativen gestärkt werden können,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, eine mittelfristig tragfähige Finanzierung für das Institut zu gewinnen,

den Beschluss des Exekutivrats *begrüßend*, aktiv eine Strategie zur Mitteleinwerbung für das Institut zu fördern,

eingedenk der Empfehlung des Exekutivrats auf seiner zweiten, am 1. Juni 2005 abgehaltenen Tagung, wonach der Bericht der Direktorin des Instituts, der Entwurf des Projekthaushaltsplans für 2006 und andere maßgebliche Dokumente der Generalversammlung vorgelegt werden sollen,

anerkennend, dass die Durchführung des Arbeitsprogramms und des strategischen Plans für das Institut zu einer umfassenden Diskussion über internationale Migration und Entwicklung unter einer geschlechtsspezifischen Perspektive beitragen wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁹²;

2. *ersucht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, im Einklang mit seinem Mandat seine Tätigkeiten stärker zu koordinieren und sein Arbeitsprogramm in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, wie etwa dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

⁴⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Mexiko und Spanien.

⁴⁸⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁴⁸⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁸⁹ INSTRAW/EB/2005/R.2/Rev.1.

⁴⁹⁰ A/C.3/60/11.

⁴⁹¹ INSTRAW/EB/2005/R.3/Rev.1.

⁴⁹² A/60/372.

auszubauen, und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

3. *ersucht* das Institut *außerdem*, im Einklang mit seinem Mandat zusammen mit dem System der Vereinten Nationen, den nationalen Mechanismen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der Ermächtigung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, unter anderem durch die Förderung eines besseren Bildungszugangs für Frauen und Mädchen und die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme;

4. *ersucht* das Institut *ferner*, im Einklang mit seinem Mandat und in enger Abstimmung mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Programmen und Fonds der Vereinten Nationen an der Erörterung von Fragen der internationalen Migration und Entwicklung, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen des für September 2006 während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung anberaumten Dialogs auf hoher Ebene zu diesem Thema und während des Dialogs selbst, aktiv teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;

5. *ersucht* das Institut, im Einklang mit seinem Mandat und in enger Abstimmung mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Programmen und Fonds der Vereinten Nationen an der Prüfung des Sonderthemas für die neununddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung im Jahr 2006, "Internationale Migration und Entwicklung", aktiv teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;

6. *legt* dem Institut *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen auch künftig im Kontext der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁴⁸⁷ sowie der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen Forschungsarbeiten und Ausbildungsprogramme über die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu fördern und durchzuführen;

7. *ersucht* das Institut, im Rahmen seines Mandats den Ländern auch künftig durch Ausbildungsprogramme Hilfe bei der Förderung und Unterstützung der politischen Partizipation von Frauen und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung zu gewähren;

8. *betont*, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere während dieser kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

10. *beschließt*, die gegenwärtig unternommenen Anstrengungen zur Neubelebung des Instituts uneingeschränkt zu

unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es im Zweijahreszeitraum 2006-2007 seine Kernaufgaben erfüllen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/230

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁴⁹³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien und Montenegro, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

60/230. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/145 vom 22. Dezember 2003 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁹⁴ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung⁴⁹⁵ und dem Ergebnisdokument⁴⁹⁶ der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁷ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁴⁹⁸,

unter Begrüßung der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁹⁹, in der die Kommission anerkennt, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung⁵⁰⁰ und Aktionsplattform von Beijing⁵⁰¹ und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen, was die

Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau betrifft,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰² den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁰³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵⁰⁴,

feststellend, dass am 18. Dezember 2004 fünfundzwanzig Jahre vergangen waren, seit die Generalversammlung das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete, und die Erklärung begrüßend, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aus diesem Anlass abgab⁵⁰⁵,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine dreißigste und einunddreißigste⁵⁰⁶ sowie über seine zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung⁵⁰⁷,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte (einhundertsiebenundachtzig), insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

⁴⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵⁰⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

⁵⁰¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁵⁰² Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁰⁴ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵⁰⁵ CEDAW/C/2005/1/4, Anlage III.

⁵⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 38 (A/59/38)*.

⁵⁰⁷ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*.

⁴⁹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁹⁵ Resolution S-23/2, Anlage.

⁴⁹⁶ Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸;

2. *begrüßt außerdem* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁴⁹⁷ auf nunmehr einhundertachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *begrüßt ferner* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁴⁹⁸ auf nunmehr vierundsiebzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. *begrüßt* es, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung⁵⁰⁹ verabschiedet hat, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich an die überarbeiteten Richtlinien zu halten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Länge der Berichte;

8. *erinnert an* die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um

ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden, insbesondere die nach der informellen Tagung vom 5. bis 7. Mai 2004 in Utrecht (Niederlande) eingeleiteten Maßnahmen⁵⁰⁶, und legt dem Ausschuss nahe, seine diesbezüglichen Tätigkeiten zu verstärken, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Arbeit des Ausschusses zu erhöhen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 33/I des Ausschusses⁵⁰⁷, in dem er eine Verlängerung seiner Tagungszeit beantragt;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass es in den drei Jahren seit der Abhaltung der außerordentlichen Tagung im August 2002 erneut zu einem Rückstand bei der Prüfung der Staatenberichte gekommen ist;

14. *beschließt*, mit Wirkung vom Januar 2006 als vorübergehende Maßnahme den Ausschuss zur Abhaltung von drei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zu ermächtigen, vor denen jeweils eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe für eine Woche zusammentritt, und auch künftig zwei jährliche Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu genehmigen;

15. *beschließt außerdem*, den Ausschuss zu ermächtigen, in den Jahren 2006 und 2007 ausnahmsweise und vorübergehend bis zu sieben Tage in parallelen Arbeitsgruppen zu tagen, und zwar während seiner dritten jährlichen Tagung (Juli/August) 2006 und während seiner ersten (Januar) und seiner dritten jährlichen Tagung (Juli/August) 2007, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, um die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen;

16. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu evaluieren, und beschließt, nach zwei Jahren die Situation hinsichtlich der Tagungsdauer des Ausschusses zu bewerten und dabei den umfassenderen Kontext der Reform der Vertragsorgane zu berücksichtigen;

17. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu befähigen, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

⁵⁰⁸ A/60/206.

⁵⁰⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 38 (A/57/38)*, zweiter Teil, Anhang.

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *begrüßt* den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Tätigkeit des Ausschusses;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" das Wort zu ergreifen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/231

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)⁵¹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

60/231. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 59/261 vom 23. Dezember 2004, sowie auf die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005⁵¹¹,

⁵¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁵¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen⁵¹³ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵¹⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵, des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁵¹⁶ und des Ergebnisdokuments der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids mit dem Titel "Globale Krise – Globale Antwort"⁵¹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen⁵¹⁸ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 59/261 aufgeworfenen Fragen⁵¹⁹ sowie von den Berichten des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁵²⁰ und des Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder⁵²¹,

erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 betont wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Ver-

nachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵¹³ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollinhaltlich durchzuführen, unter anderem durch den Erlass wirksamer innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Einleitung entsprechender Politiken;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzunehmen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstatern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regiona-

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵¹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵¹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁵¹⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

⁵¹⁸ A/60/207.

⁵¹⁹ A/60/175 und Corr.1.

⁵²⁰ A/60/335 und Corr.1.

⁵²¹ A/60/282.

le und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption

7. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² zu bemühen, die Identität des Kindes, einschließlich Staatsangehörigkeit und gesetzlich anerkannter Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und mit minimalen Kosten verbundene wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁵²², und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhüten und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, indem sie unter anderem

a) bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenarbeiten, sie unterstützen und daran mitwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und indem sie bekräftigen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

b) alles Erforderliche tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, indem sie den Zugang zu solchen Systemen und Diensten ohne jede Diskriminierung gewährleisten, unter besonderer Aufmerksamkeit für eine ausreichende und angemessene Ernährung und hohem Vorrang für Aktivitäten und Programme zur Verhütung von Abhängigkeit, insbesondere der Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, sowie des Missbrauchs von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, und indem sie unter anderem eine angemessene Schwangerschafts- vor- und -nachsorge für Mütter sicherstellen;

c) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen;

d) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter konzipieren und durchführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Gewalt gegen Kinder

13. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder, namentlich körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, Folter, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus sowie das zunehmende Phänomen der Bandengewalt;

14. *verurteilt außerdem* die Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung

⁵²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Rekrutierung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederausführung mit ihren Familien sicherzustellen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um durch einen umfassenden Ansatz alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und die Kinder davor zu schützen;

b) der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, alle Gewalthandlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

c) Kinder vor Missbrauch durch staatliche Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

d) Maßnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt oder Missbrauch in der Schule zu schützen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Einschüchterung, der Misshandlung sowie der Tyrannisierung Schwächerer, alters- und geschlechtergerechte und für Kinder zugängliche Beschwerde-mechanismen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der körperlichen Züchtigung in Schulen abzuschaffen;

e) die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung zu verstärken, um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

16. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

Nichtdiskriminierung

17. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weib-

licher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verführter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

21. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

22. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung, und fordert die Staaten *außerdem auf*, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

23. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in

den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen vor dem Gesetz und in der Praxis zu schützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu prüfen und auszuarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

26. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

27. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

28. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder

körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

29. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

30. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und ihren Organen und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt werden, und einander zu diesem Zweck ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung

⁵²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵²⁴ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

in die Gesellschaft, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

e) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

f) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

31. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

32. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

33. *fordert* die Staaten auf,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁵ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten

Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵²⁶, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

d) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen;

35. *anerkennt* die seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk seines Berichts über die Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zu Kindern und bewaffneten Konflikten⁵²⁷, das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

36. *erinnert* an die in Resolution 51/77 enthaltene Empfehlung, der Sonderbeauftragte möge die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte geachtet werden, und dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe der Vereinten Nationen koordiniert werden, sowie daran, dass die Regierungen und die zuständi-

⁵²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵²⁷ A/59/331.

gen Organe der Vereinten Nationen ersucht wurden, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

III

HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder

37. *erkennt an*, dass Prävention, Betreuung, Unterstützung, einschließlich psychosozialer Unterstützung, und Behandlung für HIV-Infizierte und von HIV/Aids betroffene Menschen, einschließlich Kindern, einander verstärkende Elemente wirksamer Antwortmaßnahmen sind und in einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Pandemie eingegliedert werden müssen, bekräftigt, dass die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ein wesentlicher Bestandteil der globalen Reaktion auf die HIV/Aids-Pandemie ist, und bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, jede Form der Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids oder dadurch gefährdeten Menschen, vor allem der anfälligsten unter ihnen, zu beseitigen;

38. *fordert die Staaten auf*,

a) bis 2010 durch Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen für Jugendliche und den Einsatz kindgerechter Medien den allgemeinen Zugang zu umfassenden Informationen über HIV/Aids-Prävention sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Informationen sachdienlich, geschlechts- und altersgerecht sind und zum rechten Zeitpunkt erfolgen, Kinder und ihre Eltern oder Betreuungspersonen wirkungsvoll in ihre Ausarbeitung einzubeziehen und Kinder als Träger von Veränderungen anzuerkennen, um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion zu schützen;

b) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

c) Strategien, politische Maßnahmen und Programme einzuleiten, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

d) sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen besondere Aufmerksamkeit erhalten, in tiefer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen von der weltweiten HIV/Aids-Pandemie unverhältnismäßig stark betroffen sind, dass die Mehrzahl der HIV-Neuinfektionen bei jungen Menschen auftritt und dass die Ungleichheit der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung, negative Einstellungen oder Vorurteile, die die Fähigkeit von Mädchen zur Ergreifung von Präventivmaßnahmen einschränken, sowie

Gewalt gegen Mädchen ihre Anfälligkeit für HIV/Aids erhöhen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Mutter-Kind-Übertragung des HI-Virus zu verhüten, einschließlich der Bereitstellung lebenswichtiger Medikamente, einer angemessenen Schwangerschafts-, Entbindungs- und Wochenbettbetreuung, freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testmöglichkeiten für Schwangere und ihre Partner und Unterstützung für Mütter, wie etwa Beratung über Optionen der Säuglingsernährung und Zugang zu Behandlung, einschließlich antiretroviraler Behandlung;

39. *fordert die Staaten außerdem auf*,

a) den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang von Kindern zu Beratung, Tests und Betreuung auf freiwilliger, kostenloser und vertraulicher Basis sicherzustellen, einschließlich erschwinglicher und wirksamer Medikamente zur Behandlung von HIV und Aids und damit verbundenen opportunistischen Infektionen, eingedenk des Bedarfs an auf Jugendliche ausgerichteten Diensten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit der pharmazeutischen Industrie und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und allgemeine Verfügbarkeit von für Kinder geeigneten Medikamenten und Behandlungsformen sicherzustellen;

b) die Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken, um infizierten und betroffenen Kindern Medikamente und damit zusammenhängende Technologien anzubieten, die erschwinglich, leicht einzusetzen und problemlos erhältlich sind, und die Entwicklungsländer zu unterstützen, die möglicherweise nicht über die finanziellen oder personellen Kapazitäten für wirksame Gegenmaßnahmen zu der HIV/Aids-Pandemie verfügen;

c) alle Aspekte der Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung auf dem Gebiet von HIV und Aids in alle Programme und Dienste der Gesundheitsversorgung zu integrieren;

40. *fordert die Staaten ferner auf*, durch wirksame Maßnahmen die Stigmatisierung und Diskriminierung auf Grund einer tatsächlichen oder vermuteten HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass eine solche Infektion oder Erkrankung das Kind nicht am Genuss aller Menschenrechte hindert;

41. *fordert die Staaten auf*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit von HIV/Aids betroffene Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, die Verbindung mit ihren Verwandten und ihrer Gemeinschaft aufrechterhalten können, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den Rahmen der Vereinten Nationen für den Schutz, die Betreuung und die Unterstützung von Waisen und gefährdeten Kindern in einer Welt mit HIV und Aids sowie seine wichtigsten Strategien umzusetzen, indem sie unter anderem als festen Bestandteil ihrer umfassenden nationalen Planungs- und Haushaltsprozesse nationale Aktionspläne für den Schutz und die Betreuung von Waisen und gefährdeten Kindern verabschieden und durchführen, und

ersucht die Geber, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, sie bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

42. *fordert die Geber nachdrücklich auf,*

a) bis 2007 für die vollständige und erfolgreiche Wiederauffüllung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponenten der Arbeitsprogramme der in der HIV/Aids-Bekämpfung engagierten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, und stellt fest, dass die Finanzierungslücke bei den internationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu einem großen Teil HIV/Aids-Waisen sowie durch HIV/Aids gefährdete Kinder betrifft;

b) die Wirksamkeit ihrer Programme durch eine bessere Abstimmung und die Beseitigung von Überschneidungen zu steigern, und fordert die Geber und das System der Vereinten Nationen auf, die Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern weiter umzusetzen;

Folgendermaßen

43. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen;

c) den Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung seinen abschließenden Bericht vorzulegen;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes erneut zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Generalversammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

e) auf ihrer Sondertagung über HIV und Aids im Jahr 2006 den Rechten der HIV-infizierten und von HIV und Aids betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

f) diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln und dabei den Schwerpunkt auf Abschnitt III, "Kinder und Armut", zu legen.

RESOLUTION 60/232

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part I), Ziff. 21)⁵²⁸.

60/232. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/198 vom 20. Dezember 2004 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen die volle Ausübung dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

überzeugt von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten wird, und ermutigt durch die wachsende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein solches Übereinkommen,

⁵²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

mit *Befriedigung* die Fortschritte *begrüßend*, die bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens bisher erzielt wurden,

hervorhebend, wie wichtig die aktive Mitwirkung zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wertvollen Beitrag sie zur Förderung der vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen leisten,

unterstreichend, wie wichtig die Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die alle Interessenträger bislang zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *begrüßt* die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen über seine fünfte⁵²⁹ und sechste⁵³⁰ Tagung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zuzuleiten, und ersucht beide Kommissionen, auch künftig zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses mitzuwirken, damit der Entwurf eines Übereinkommens fertiggestellt und der Generalversammlung vorzugsweise auf der einundsechzigsten Tagung mit Vorrang zur Annahme vorgelegt werden kann;

4. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der verfügbaren Mittel im Jahr 2006 zwei Tagungen abhalten wird, wobei die eine fünfzehn Arbeitstage, vom 16. Januar bis 3. Februar, dauern und dazu dienen wird, eine vollständige Lesung des vom Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses erarbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens durchzuführen, und die andere zehn Arbeitstage, vom 7. bis 18. August, dauern wird;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung weiter verstärken, um technische Unterstützung für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu gewähren, und bittet sie, im Vorfeld der Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses Hintergrunddokumente zur Unterstützung der Mitgliedstaaten

und der Beobachter bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und in enger zeitlicher und örtlicher Nähe zu den Tagungen und Tagungsorten des Ad-hoc-Ausschusses Sachverständigentagungen und Seminare im Zusammenhang mit dem Übereinkommensentwurf zu veranstalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel zu Gunsten des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen umzuschichten, damit die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens unterstützt werden können;

7. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vereinten Nationen zu gewährleisten, wobei hinreichende Vorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Dokumentation zu treffen sind, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Benehmen mit Behindertenorganisationen und dem Präsidium des Ad-hoc-Ausschusses innovative Maßnahmen zur Bereitstellung ausgewählter Dokumente des Ad-hoc-Ausschusses in für seh- und hörbehinderte Teilnehmer zugänglichen Formaten zu erkunden und umzusetzen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in die Delegationen aufzunehmen, die sie zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsenden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, der Zivilgesellschaft, den internationalen Organisationen, den Finanzinstitutionen und dem Privatsektor *eindringlich nahe*, an den gemäß ihrer Resolution 57/229 vom 18. Dezember 2002 eingerichteten freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten und so die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und Sachverständiger aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über Akkreditierungsverfahren, Modalitäten und Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sowie die Kriterien für die über den freiwilligen Fonds zur Verfügung stehende Finanzhilfe bei den nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln und über die Durchführung der Ziffern 5, 6, 7, 8 und 11 dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵²⁹ A/AC.265/2005/2.

⁵³⁰ Siehe A/60/266.

RESOLUTION 60/233

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁵³¹.

60/233. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³² und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵³³ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 59/263 vom 23. Dezember 2004, der Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2005/10 vom 14. April 2005⁵³⁴, und der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz vom 4. Juni 2005,

eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte⁵³⁵,

in der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind, und bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

⁵³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵³² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵³⁵ A/59/695-S/2005/72.

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁵³⁶ und die Berichte des Generalsekretärs⁵³⁷;

b) das persönliche Engagement und die Erklärungen des Generalsekretärs betreffend die Situation in Myanmar;

c) die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, um den hilfsbedürftigsten Menschen in Myanmar die dringend benötigte humanitäre Hilfe zu leisten;

d) die Freilassung von zweihundertneundvierzig politischen Gefangenen durch die Regierung Myanmars am 6. Juli 2005, gleichzeitig jedoch feststellend, dass nach wie vor über eintausendeinhundert politische Gefangene inhaftiert sind;

e) die Tatsache, dass die Regierung einen Ausschuss für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten eingesetzt und im November 2004 einen Rahmenaktionsplan zur Behandlung von Fragen betreffend die Rekrutierung von Minderjährigen und betreffend Kindersoldaten verabschiedet hat;

f) die Tatsache, dass Myanmar am 30. März 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zwei dazugehörige Protokolle, nämlich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁵³⁸, ratifiziert und am 13. September 2005 ein im Einklang mit dem Übereinkommen ausgearbeitetes Gesetz gegen den Menschenhandel erlassen hat;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, namentlich die Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, die Diskriminierung und die Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen, Frauen und Kinder insbesondere in Gebieten zu leiden haben, für die keine Waffenruhe vereinbart wurde, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte immer wieder ver-

⁵³⁶ E/CN.4/2005/36 und A/60/221.

⁵³⁷ E/CN.4/2005/130 und A/60/422 und Corr.1.

⁵³⁸ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2005 II S. 954, 956; öBGBL III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; öBGBL III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

übt werden, den fortdauernden Einsatz der Folter, Todesfälle in der Haft, politisch motivierte Festnahmen und fortdauernde Gefängnis- und sonstige Haft, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel, die Verweigerung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die weit verbreitete Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, die fortgesetzte Rekrutierung und den fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten, den Einsatz von Landminen und die Beschlagnahme von Ackerland, Ernten, Vieh und anderem Eigentum;

b) über die Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und ihres Stellvertreters, Tin Oo, die anhaltende Verweigerung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Bewegungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie die fortdauernde Inhaftierung, insbesondere die Isolationshaft, anderer hochrangiger Führer der Liga und der Führung anderer politischer Parteien oder ethnischer Gruppen, insbesondere die Inhaftierung von Khun Htun Oo und Sai Nyunt Lwin, Vorsitzender beziehungsweise Generalsekretär der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, und Sao Hso Ten, Vorsitzender des Friedensrats des Shan-Staats;

c) über die ständige Drangsalierung von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie und anderer Politiker sowie darüber, dass trotz des diesbezüglichen Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/247 vom 23. Dezember 2003 keine umfassende und unabhängige, in internationaler Zusammenarbeit erfolgende Untersuchung des am 30. Mai 2003 nahe Depayin verübten Angriffs eingeleitet wurde;

d) über das Fehlen eines die nationale Aussöhnung erleichternden strukturierten Sachdialogs mit Aung San Suu Kyi und der Nationalen Liga für Demokratie und einigen repräsentativen ethnischen Gruppen sowie die Beschränkungen, denen die Liga und andere politische Parteien nach wie vor unterliegen und die ihre Teilnahme an der Nationalversammlung verhindert haben, namentlich die fortdauernde Schließung der Regionalbüros der Liga;

e) über die von den Streitkräften unter Verstoß gegen bestehende Waffenruhevereinbarungen geführten neuerlichen Angriffe auf Gruppen, mit denen eine solche Vereinbarung bestand, und die anschließend fortdauernden Menschenrechtsverletzungen sowie die Beeinträchtigung des Genusses der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen;

f) über die Tatsache, dass Menschenrechtsverteidigern die Durchführung ihrer rechtmäßigen Aktivitäten nach wie vor verweigert wird;

g) über die Lage der zahlreichen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer und erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtungen Myanmars nach dem Völkerrecht;

h) über die Tatsache, dass die Regierung Myanmars, wie von der Internationalen Arbeitskonferenz 2005 festgestellt, die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation noch immer nicht umge-

setzt hat und bisher weder ihre erklärte Entschlossenheit, Zwangsarbeit zu beseitigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) zu ergreifen, noch ihr Engagement auf höchster Ebene für einen sachorientierten politischen Dialog zur Bewältigung des Problems der Zwangsarbeit unter Beweis gestellt hat;

i) über die Tatsache, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar dem Land trotz wiederholter Ersuchen seit nahezu zwei Jahren keinen Besuch abstatten konnten;

j) über die verschiedenen Reisebeschränkungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, die sich darum bemühen, den Zugang für humanitäre Hilfslieferungen in alle Teile Myanmars zu ermöglichen, und nimmt Kenntnis von dem damit verbundenen Rückzug des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) den systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar ein Ende zu setzen und die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) mit hohem Vorrang zu erwägen, Vertragspartei aller internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu werden, und sicherzustellen, dass die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

d) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr nach Hause und ihre Rehabilitation im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) zu gewährleisten, und betont, dass die Regierung Myanmars einen engen Dialog mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen führen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) zusammenarbeiten muss;

f) Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte andauernd auf breiter Ebene insbesondere an Frauen aus ethnischen Gruppen verübt werden, ein Ende zu setzen und gegen alle Täter zu er-

mitteln und sie vor Gericht zu stellen, um die Straflosigkeit für solche Handlungen zu beenden;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu achten;

h) alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi und Tin Oo, und den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, sowie andere Führer der Shan, und ihnen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung zu ermöglichen;

i) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aller Personen, einschließlich ehemaliger politischer Gefangener, aufzuheben, indem unter anderem die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit, garantiert werden, sicherzustellen, dass das Volk von Myanmar ungehinderten Zugang zu Informationen erhält, und davon Abstand zu nehmen, Personen für ihre friedliche politische Betätigung festzunehmen und zu bestrafen;

j) dringend die von der Gruppe auf höchster Ebene und der Internationalen Arbeitskonferenz aufgezeigten ersten Probleme zu lösen, namentlich klare Zusicherungen abzugeben, dass gegen Personen, die Beschwerde wegen Zwangsarbeit einlegen, nicht vorgegangen wird, ungeklärten Behauptungen über Zwangsarbeit nachzugehen, die nötigen Sichtvermerke auszustellen, um eine Stärkung der Präsenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar zu ermöglichen, und die Bewegungsfreiheit des Verbindungsoffiziers ad interim zu achten;

k) mit dem Sondergesandten und dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um in Myanmar einen Übergang zu einer Zivilherrschaft herbeizuführen, und sicherzustellen, dass beide vollen, freien und ungehinderten Zugang zu Myanmar erhalten und dass niemand, der mit dem Sondergesandten, dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird, und dringend die Fälle derjenigen zu überprüfen, die gegenwärtig von solchen Strafmaßnahmen betroffen sind;

l) ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, um eine unabhängige internationale Untersuchung der anhaltenden Berichte über sexuelle Gewalt und andere von Angehörigen der Streitkräfte in Shan, Karen, Mon und anderen Staaten begangene Übergriffe gegen Zivilpersonen zu erleichtern;

m) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen sofort sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren und uneinge-

schränkt mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgt und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

n) sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen, sowie Besuchsmöglichkeiten für alle Inhaftierten, namentlich auch Aung San Suu Kyi, vorzusehen;

o) sicherzustellen, dass Regierungstruppen weder Nahrungsmittel noch Land beschlagnahmen noch Dörfer zerstören;

p) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie zu ergreifen;

4. *fordert die Regierung Myanmars auf,*

a) sicherzustellen, dass der verbleibende Teil der Nationalversammlung, insbesondere die anstehende Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs, tatsächlich alle Seiten einschließt, indem allen politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die ungehinderte Teilnahme ermöglicht wird;

b) sicherzustellen, dass die der Nationalversammlung vorgelegten Vorschläge für die Kapitel des Verfassungsentwurfs mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵³³ und anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

c) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bestehende und neue politische Parteien ihre Tätigkeit vor dem Referendum und den Wahlen, die nach dem Sieben-Etappen-Plan vorgesehen sind, frei entfalten können, und sicherzustellen, dass alle wahlberechtigten Bürger in die Wählerverzeichnisse für alle künftigen Referenden und Wahlen eingetragen sind und dass diese gemäß den internationalen Normen unter voller Beteiligung aller politischen Parteien durchgeführt werden;

d) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der Prozess der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs den Anliegen der ethnischen Gruppen, einschließlich der an der Nationalversammlung teilnehmenden Gruppen, mit denen eine Waffenruhe vereinbart wurde, Rechnung trägt und ihre Rechte achtet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Waffenruhe zu einer dauerhaften politischen Lösung und zu dauerhaftem Frieden führt;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

5. *ersucht den Generalsekretär,*

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um seinen Sondergesandten und den Sonderberichterstatte in die

Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.